Ergänzungshefte zur Neuen Zeit

Nummer 2 o o o o o o o o o o Ausgegeben am 17. April 1908

Die Entwicklung des japanischen Familienrechtes.

Von Gustav Eckstein.

Vorbemerkung über Klassenkampf und Rechtsentwicklung.

Das Zusammenleben der Menschen gestaltet sich jeweils nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, in denen sie leben. Doch bleibt die Anpassung an diese nicht der Willkür des einzelnen überlassen; es entstehen feste Regeln, welche die Beziehungen der Mitglieder der Gesellschaft untereinander festlegen. Entweder werden hierfür die Gewohnheiten maßgebend, welche sich mit der Zeit gebildet haben und nun im Gedächtnis der Gemeinschaft weiterleben, oder diese Verhältnisse werden durch irgend eine Art von Satzungen, von Gesetzen geregelt, oft im Anschluß an bereits bestehende Gewohnheiten. In beiden Fällen aber liegt es bereits im Wesen des Rechtes, daß es etwas festlegen will, das heißt daß es eine gewisse Unveränderlichkeit in jenen Verhältnissen herbeiführen will, welche es regelt. Vollständig wird diese Starrheit allerdings meist nicht sein, weil dasselbe Gesetz zu verschiedenen Zeiten verschieden aufgefaßt und ausgelegt wird. Denn während die Satzung, wenigstens dem Buchstaben nach, unverändert fortbesteht, haben sich die wirtschaftlichen und damit auch die geistigen Verhältnisse geändert. Die Wirtschaft insbesondere ist in fortwährendem Wandel begriffen, der sich allerdings nicht auf allen Gebieten, in jeder Hinsicht, gleich rasch vollzieht. Das Recht kann stets nur das festlegen, was wenigstens relativ beständig ist; es erhebt aber den Anspruch, den gesellschaftlichen Wandel zum mindesten in diesem geregelten Punkte überhaupt aufzuheben, etwas durchaus Beständiges zu schaffen. Dadurch muß es aber bald mit den tatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch kommen; es genügt den neuen Bedürfnissen nicht mehr, die sich dann in einem neuen Rechte durchsetzen.

Liegt so der innere Widerspruch, der sich stets aufs neue zwischen Wirtschaft und Recht ergeben muß, schon im Wesen der Sache, so wird er noch wesentlich verschärft und zur Quelle heftiger Kämpfe, sobald die Gesellschaft nicht mehr ein in wirtschaftlicher Hinsicht einheitliches Ganzes bildet, sondern in Klassen zerfällt; denn nun entspricht die Aufrechterhaltung des alten Rechtes, auch wenn es nicht mehr der getreue Ausdruck der wirtschaftlichen Bedürfnisse und Verhältnisse ist, oft den Interessen der einen Klasse, während eine andere, durch jene Satzung benachteiligte, die Reform erstrebt und sich zum Kampfziel setzt.

Die Abhängigkeit von der Form der Wirtschaft besagt eben noch keineswegs, daß die Norm allen wirtschaftlichen Bedürfnissen ihrer Zeit in gleicher Weise Rechnung trägt. Sobald sich in einer Gesellschaft die Scheidung in Klassen vollzogen hat, sucht die herrschende Klasse die ihr angemessenen und angepaßten Rechtsformen zu allgemeingültigen zu machen und dadurch geistig, oft aber auch materiell ihre Herrschaft zu stärken. Diese Aufdrängung erfolgt nicht nur im Wege der Gesetzgebung, sondern auch dort, wo das Gewohnheitsrecht herrscht, da die Ideologie der herrschenden Klasse, insbesondere vor

dem Erwachen des Klassenbewußtseins, auch die unteren Klassen geistig beherrscht und diesen namentlich ihre Anschauungen über Moral und Sitte aufnötigt.

Sowie sich aber nun die Grundlage umformt, und das, was als beständig erschienen war, nun hinauswächst aus den alten begrifflichen und rechtlichen Schranken, entsteht ein Gegensatz zwischen den alten Rechtsformen und den neuen Bedürfnissen, der zu einer Umgestaltung der ersteren führt.

Solange eine Klasse an der Herrschaft bleibt, kann die Anpassung der Normen sehr oft durch allmählichen Funktionswandel der Rechtsinstitute erfolgen,[1] durch eine dem ursprünglichen Sinne des Gesetzes zuwiderlaufende Auslegung oder endlich eventuell durch gewohnheitsmäßige Umgehung des Gesetzes mit Hilfe anderer Rechtsinstitute. Erst wenn das soziale Gefüge der Gesellschaft sich ändert, wenn neue Schichten nach oben kommen, dann findet auch meist eine grundstürzende Umgestaltung des Rechtsbaus statt, in dem die jetzt unterlegene Klasse heimisch gewesen war. Freilich wird häufig auch noch im Aufbau des neuen Rechtssystems die alte Ideologie, insbesondere soweit sie in religiösen und ethischen Vorstellungen zum Ausdruck kommt, zur Geltung gelangen und dessen Struktur beeinflussen.

Das Tempo dieses Umwandlungsprozesses sowie seine größere oder geringere Gewaltsamkeit hängt einerseits von der Biegsamkeit und Anpassungsfähigkeit der Normen an die Verhältnisse ab, andererseits davon, wie innig der Klassenkampf unmittelbar mit dieser Umwandlung verwoben ist. Je mehr eine in ihrer Herrschaft erschütterte Klasse sich an die alten Herrschaftsmittel anklammert und so zu einem gewaltsamen Konservativismus gelangt, desto schwerer, desto schmerzlicher wird sich das Durchringen des Neuen gestalten. Je kampfbereiter und klassenbewußter die Aufstrebenden vorwärtsdringen, desto gründlicher und vollständiger werden die Reformen erfolgen.

Wird aber der Klassenkampf verschleppt, wird er chronisch, so wird es oft zu einem neuen Rechtssystem gar nicht kommen, an dem alten wird gebessert und herumgeflickt, bis es den neuen Machtverhältnissen entsprechend gedeutet werden kann. Damit ist der Willkür von Justiz und Verwaltung der Herrschenden Tür und Tor geöffnet. In diesem Falle werden alle Klassen demoralisiert; dies ist die Form, in der sich oft eine absolute Gewalt mit Ausnutzung des ungefähren Gleichgewichtes der kämpfenden Klassen über diese erhebt. Sie erklärt sich als legitime Erbin der bisher herrschenden Klasse, gegen deren Willkür sie die bisher Unterdrückten in Schutz nimmt. Sie behält das alte Recht scheinbar bei, erfüllt aber die alte Form mit neuem Geiste, indem sie die materielle Macht für sich selbst in Anspruch nimmt, um deren Gunst sie die korrumpierten Parteien buhlen läßt.

Die Klassenkämpfe spiegeln sich also in ihrem Charakter und ihrer Wirksamkeit auch in der Entwicklung des Rechtes.

Ein naheliegendes Beispiel dafür bietet die rechtliche Regelung des Lohnvertrags. Die Bestimmungen unserer Gesetzbücher beruhen zum größten Teile noch immer auf dem römischen Recht. Dessen Anwendung auf die von den römischen doch vielfach verschiedenen Verhältnisse des Handwerkes um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts war dadurch ermöglicht, daß eben die-

[1] Vergl. hierüber Dr. Josef Karner, Die soziale Funktion der Rechtsinstitute. „Marx-Studien", Band 1. Wien 1904. S. 65 ff.

jenigen Satzungen herübergenommen wurden, die das Bleibende im Wechsel betrafen, das, was dem römischen Handwerk gemein war mit dem jener Zeit, in der die letzten Bande der alten Zunftverfassung in voller Auflösung begriffen waren. Seither haben die wirtschaftlichen Verhältnisse ungeheure Wandlungen durchgemacht, ohne daß das Lohnvertragsrecht in seinen Grundlagen geändert worden wäre. Erst nach heftigen Kämpfen gelang es, die Reformen durchzuführen, die heute in den Berggesetzen, Gewerbeordnungen, Handelsgesetzbüchern usw. sowie in den verschiedenen Arbeiterschutzgesetzen niedergelegt sind. Aber auch diese Abschlagszahlungen sind durch die wirtschaftliche Entwicklung bereits längst überholt. In der Tat werden die Lohnhöhe und die Arbeitsbedingungen in den meisten Fällen längst nicht mehr durch freie Vereinbarung zwischen dem einzelnen Unternehmer und Arbeiter geregelt, sondern durch die großen Verbände der beiden Parteien. Dies geschieht ja auch dort, wo keine Tarifverträge zustande kommen, da doch stets auch für die Vereinbarung der einzelnen das Kräfteverhältnis der beiden organisierten Parteien maßgebend bleibt. Die Gesetzgebung hat von all diesen großen und einschneidenden Veränderungen noch fast nirgends Notiz genommen, und schwerer Kämpfe wird es bedürfen, bis diese neuen Arbeitsverhältnisse auch im geschriebenen Rechte zur Geltung kommen, und von der Kraft der Parteien wird es abhängen, in welchem Sinne, in welcher Weise dies geschieht.

So durchsichtig wie in diesem Falle ist das Verhältnis zwischen den wirtschaftlichen Grundlagen, den Klassenkämpfen und der Rechtsentwicklung nicht auf jedem Gebiet, und besonders das Familienrecht scheint bei oberflächlicher Betrachtung von dieser Beziehung ganz ausgenommen. Tatsächlich liegen hier die Verhältnisse viel komplizierter, besonders auch deshalb, weil gerade hier religiöse und moralische Vorstellungen, Anschauungen und Gefühle mächtig wirken und die Rechtsentwicklung selbständig zu beeinflussen scheinen. Man übersieht dabei zu leicht, daß auch diese Ideologien wieder auf ihre wirtschaftlichen Grundlagen zurückgeführt werden müssen.

Im nachfolgenden will ich die Entwicklung des japanischen Familienrechtes darstellen und den Einfluß nachzuweisen suchen, welchen die Klassenkämpfe jeweils auf seine Gestaltung genommen haben, beides, soweit es die mir zugänglichen Quellen gestatten.

1. Die Zeit des primitiven Kommunismus.

Die eigentliche japanische Geschichte[1] beginnt erst um das Jahr 500 unserer Zeitrechnung, das heißt erst von dieser Zeit an sind uns historisch beglaubigte und glaubhafte Tatsachen überliefert. Wohl enthalten die japanischen Annalen auch über die frühere Zeit eine Menge von Angaben; aber Sage, Geschichte und Legende sind hier eng vereint. Erst der modernen kritischen Geschichtsforschung gelingt es, durch genaue Feststellung und Analyse der Zustände am Anfang der historischen Periode deren Wurzeln in der früheren Zeit nachzuweisen und mit Hilfe der vergleichenden Sprachforschung, Völkerkunde und Soziologie den historischen Kern aus dem Mythengewebe herauszuschälen und so ein ziemlich sicheres und klares Bild der früheren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände zu gewinnen.

[1] In der Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des japanischen Rechtes folge ich hauptsächlich Fukudas Darstellung in seinem Buche „Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in Japan" (Stuttgart 1900).

Die ältesten Vorfahren der heutigen Japaner drangen mehrere Jahrhunderte vor Christus vom Süden her in ihre jetzige Heimat vor. In dem eroberten Teile des Landes ließen sie sich nieder und oblagen dem Fischfang und dem Ackerbau. Jagd und Viehzucht haben weder damals noch später je eine wesentliche Rolle in dem japanischen Wirtschaftsleben gespielt. Zum Zwecke der Landwirtschaft mußten erst die Urwälder gerodet werden. Der Reisbau, der schon damals in den Vordergrund trat, wurde zwar wahrscheinlich zunächst auf natürlichen Sümpfen begonnen, bald aber mußte sich die Notwendigkeit einstellen, auch anderes Land durch künstliche Bewässerungsanlagen für diese Kultur nutzbar zu machen. All das war für den einzelnen unmöglich durchzuführen, insbesondere bei der großen Unbeholfenheit der Werkzeuge und Verfahrungsweisen. Dazu kam aber noch, daß die Felder und Niederlassungen fortwährend von den verdrängten Ureinwohnern bedroht waren und mit bewaffneter Hand verteidigt werden mußten. Von einer Einzelwirtschaft konnte unter solchen Umständen natürlich nicht die Rede sein, nur die Gemeinwirtschaft erwies sich diesen Schwierigkeiten gewachsen. Das Land befand sich daher nicht im Besitz der einzelnen Bebauer, sondern jeder Stamm, japanisch Uji, eignete einen Teil des eroberten Landes und ließ ihn durch die Sippen, japanisch Ko-(Klein-)Uji, bebauen. Rechtssubjekt war also nur das Groß-Uji. Dieses allein hatte auch politische Rechte; die Ämter wurden nicht einzelnen Personen verliehen, sondern sie waren unter die einzelnen Stämme aufgeteilt und wurden von deren Häuptlingen verwaltet. Das Uji galt so sehr als Rechtseinheit, daß die Gesamtheit seiner Mitglieder für die Verfehlungen jedes einzelnen haftbar war, und jedes Mitglied hatte Recht und Pflicht der Blutrache wegen eines erschlagenen Genossen.[1]

Das Klein-Uji bildete die Wirtschaftseinheit. In seinem Innern gab es keine Arbeitsteilung. Alle Hausgenossenschaften derselben Sippe hatten auch dieselbe Beschäftigung. Die Sippen selbst oblagen teils dem Fischfang, teils dem Ackerbau, nur in seltenen Fällen einem primitiven Handwerk.

Die Hausgenossenschaft bestand nach Ariga aus 50 bis 90 Köpfen. Sie umfaßte je eine Familie mit ihren weiteren Verzweigungen, insbesondere die verheirateten Söhne mit ihren Frauen und Kindern sowie die Hörigen.[2]

Zu der Zeit, von welcher wir erste sichere Kunde haben, herrschte in Japan sicherlich das Patriarchat. Es sind aber Anzeichen dafür vorhanden, daß die Verhältnisse früher anders lagen. Der primitive Ackerbau bringt stets eine hohe Wertschätzung der menschlichen, insbesondere der weiblichen Arbeitskraft mit sich. Es ist höchst wahrscheinlich, daß er in seinen ersten Anfängen eine Erfindung des Weibes ist, jedenfalls obliegt er ursprünglich fast ganz den weiblichen Mitgliedern der Gesellschaft. Es ist daher nur natürlich, daß jede Hausgenossenschaft sich diese wertvollen Kräfte erhalten und womöglich noch neue schaffen wollte. So ist es wohl zu erklären, daß es in den ältesten Zeiten in Japan nicht selten gewesen zu sein scheint, daß die Männer nicht

[1] Diese Gesamthaftung der Sippengenossen findet sich regelmäßig als Begleiterscheinung des primitiven Kommunismus, daher zum Beispiel auch bei den alten Germanen. Die Eideshilfe, welche die Genossen noch so lange im Prozeßverfahren zu leisten hatten, scheint ein Überrest dieser ursprünglichen Haftung aller für einen zu sein.

[2] Solche Hausgenossenschaften, welche ganze Familienverbände umfassen, haben sich bekanntlich bei vielen Völkern bis heute erhalten. Vergl. zum Beispiel die Zadruga der Südslawen.

mit ihren Frauen zusammenwohnten, sondern diese nur bei Nacht besuchten. In diesem Falle verblieb das Weib nicht nur ihrem Hause, sondern auch ihre Kinder gehörten diesem und nicht dem des Vaters an. An der Spitze der Hausgenossenschaft stand allerdings schon damals das männliche Familienhaupt, immerhin aber war die Stellung der Frau gegenüber dem hausfremden Gatten rechtlich und faktisch sicherlich sehr günstig. Fukuda glaubt, daß es ein eigentliches Matriarchat in Japan niemals gegeben habe; doch scheinen manche Züge der japanischen Mythologie, insbesondere die hervorragende Stellung der Sonnengöttin Amaterasu und ihre ursprüngliche Überlegenheit über ihren „stürmischen" Bruder, eher für das Gegenteil zu sprechen.

Die Eheform, bei welcher der Mann lediglich die Frau besuchte, scheint aber schon in den ältesten Zeiten, bis zu denen unsere Quellen reichen, durchaus nicht die einzige gewesen zu sein. Neben ihr wurde der Brautkauf gebräuchlich, welcher den Übergang der Frau in das Haus und damit die Gewalt des Mannes bewirkte. Nun mußte aber jedenfalls schon eine gewisse Höhe der Tauschwirtschaft erreicht sein, um es zu ermöglichen, einer Hausgenossenschaft eine ihrer Arbeitskräfte abzukaufen. Das Vieh, welches am ehesten als Entgelt tauglich gewesen wäre, spielte, wie gesagt, keine Rolle. Der Brautkauf konnte sich daher wohl erst entwickeln, als die einzelnen Wirtschaften schon ziemlich bedeutende Überschüsse ergaben oder Produkte des Gewerbefleißes lieferten. Nun besaß aber kein Individuum gesondertes Eigentum. Als Käufer konnte daher immer nur eine Gemeinschaft auftreten. Zuerst wahrscheinlich das Klein-Uji, später die Hausgenossenschaft, in deren Besitz die gekaufte Frau somit überging. Für diese Auffassung spricht, daß bei der gebräuchlichsten Eheschließungsform des späteren Japan, dem sogenannten „Brauteingang", die Braut von ihrem Gewalthaber der Familie des Bräutigams schenkungsweise übergeben und darauf von dem Gewalthaber des Bräutigams als Tochter adoptiert wird.[1]

Zuerst scheint in Japan Vielweiberei, wenn auch jedenfalls nur selten, bestanden zu haben, da im Jahre 646 n. Chr. durch kaiserliche Verordnung der Unterschied zwischen der rechten und der Nebenfrau festgestellt wurde.

Während die Hausgenossenschaften zu den Klein-Uji, diese zu den Groß-Uji, alle zusammen zu einem Volke durch die ökonomische und kriegerische Notwendigkeit zusammengefaßt und zusammengehalten wurden, war das vornehmste geistige Band der Vereinigung der gemeinsame Ahnenkultus, auf welchem die noch heute bestehende Volksreligion Japans, der Shintoismus, beruht. Der Vorstand eines Uji, der wahrscheinlich aus den Tüchtigsten des Stammes gewählt wurde, war zugleich Führer im Kriege und Priester der göttlichen Ahnen. Der Kaiser war nichts anderes als der Vorstand des vornehmsten Uji und zugleich als direkter Abkömmling der Sonnengöttin ihr Hohepriester. In Kriegszeiten stand ihm allerdings die Führerschaft über den gesamten Heerbann zu, sonst aber war er den anderen Ujihäuptern gegenüber nur der Erste unter Gleichen. Als oberstem Priester oblag ihm zugleich die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den einzelnen Uji; als oberstem Kriegsherrn stand ihm auch in erster Linie das Recht auf die gefangenen Feinde zu. Aus diesen konnte er auch unter gewissen Umständen neue Uji bilden, welche von ihm abhängig blieben. Als oberster Priester mochte er auch andere

[1] Vergl. Toratarō Araki, Japanisches Eheschließungsrecht. Göttingen 1893. S. 7.

Uji strafweise auflösen; faktisch dürfte aber seine Macht nur selten dazu ausgereicht haben. Im übrigen beschränkte sich diese auf sein eigenes Uji, in dem er eine ebenso unbeschränkte Hausvatergewalt ausübte wie jeder andere Häuptling in seinem Stamme.

2. Die Entstehung der geschlossenen Hauswirtschaft.

Als sich nun im Laufe der Entwicklung die Grenzen des besetzten Landes immer weiter vorschoben, traten im Innern friedlichere Verhältnisse ein. Zugleich war die Hauptarbeit der Urbarmachung des Landes vollendet, und die ursprünglich sehr extensive Kultur wurde besonders auf dem Reisland intensiver. So verlor der Ujiverband immer mehr seine kriegerische und wirtschaftliche Bedeutung, zugleich bildete sich langsam ein Sonderrecht der einzelnen Hausgenossenschaft an dem von ihr bearbeiteten oder neu gerodeten Boden aus, welches im Rahmen des Stammesrechtes der Uji nicht bestehen konnte und daher in einen Gegensatz zu diesem gedrängt wurde, der mit der Sprengung des alten Ujiverbandes enden sollte. Die Kämpfe, welche dazu führten, entbrannten auf geistigem wie auf politischem Gebiet und führten zu einer gewaltigen Revolution des japanischen sozialen, politischen und geistigen Lebens.

Um diese Zeit, das ist etwa das sechste und siebente Jahrhundert, drang über Korea chinesische Kultur und mit ihr der Buddhismus in Japan ein. Zunächst machten sich die Ujihäupter diese neue Religion zunutze, um sie gegen die Autorität des Kaisers, welche ja in erster Linie auf seiner Priesterschaft beruhte, auszuspielen. So kam es zu großen Religionskämpfen mit politischem Untergrund, welche die kaiserliche Macht, die in der letzten Zeit durch siegreiche Feldzüge gestärkt worden war, stark erschütterten. Die Waffe aber, welche die unbotmäßigen Ujihäupter in diesem Kampfe gebrauchten, sollte sich bald mit noch größerer Kraft gegen sie selbst wenden, denn der Buddhismus ist im Gegensatz zum Shintoismus eine individualistische Religion. Während dieser den einzelnen nur als Teil seines Stammes kennt, bietet der indische Glaube jedem Individuum den gleichen Anspruch und die gleiche Pflicht zur Vervollkommnung. Diese geistige Bewegung mußte also die Sonderbestrebungen der Hausgenossenschaften, ja ihrer einzelnen Mitglieder begünstigen. Dies erkannten der Kaiser Tenchi und sein Nachfolger O-Ama, und sie wandten nun mit Erfolg die ihnen von der chinesischen Kultur gelieferten Waffen gegen ihre Widersacher an;[1] es gelang ihnen in der sogenannten Taikwareform, die kaiserliche Herrschaft unabhängig von der Geschlechterverfassung zu begründen. Der alte Agrarkommunismus, welcher durch die wirtschaftliche Entwicklung überholt war, mußte dem Sonderrecht der Hausgenossenschaften weichen, der kaiserliche Absolutismus trat an die Stelle der ehemaligen Gentilverfassung.

Diese konnte natürlich ohne ihre Grundlage, den Agrarkommunismus, nicht fortbestehen bleiben. Zu ihrem Sturze trug aber noch ein anderer Umstand unmittelbar mächtig bei, die Erstarkung des Patriarchats. Der Ujihäuptling war zum absoluten Herrn über das ganze Uji geworden, er verfügte über Leben und Tod, über Freiheit und Knechtschaft der Genossen, er regelte und

[1] Es wäre eine sehr interessante Aufgabe, welche aber über den Rahmen dieser Arbeit weit hinausgeht, die Rolle, welche hier Buddhismus und chinesische Kultur spielten, mit der des Christentums und der römischen Kultur gegenüber dem mittelalterlichen Europa zu vergleichen.

ordnete nach eigenem Ermessen die Arbeit und die Verteilung der Güter. So kam es, daß endlich, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch, der Häuptling der Eigentümer des Bodens wurde, der einst dem ganzen Stamme gehört hatte. Da aber zugleich, wie wir gesehen haben, die Entwicklung dahin ging, die wirtschaftliche und militärische Wirksamkeit des Häuptlings immer mehr entbehrlich zu machen, den Schwerpunkt der Wirtschaft in die Hausgenossenschaft, die militärische Führerrolle in die Hände des Kaisers zu legen, so mußte es zur Expropriation der Expropriateure kommen. Als daher nach dem Tode des Kaisers Tenchi im Jahre 672 Thronstreitigkeiten entstanden, wurde unter dem Scheine eines Erbfolgekriegs der bereits seit einiger Zeit drohende Klassenkampf zur Entscheidung gebracht. Er endete mit dem Siege des Kaisertums und der selbständig gewordenen Hausgenossenschaften über die Ujihäupter. Dieser Sieg gelangte in der schon erwähnten Taikwareform zum Ausdruck.[1]

Diese Reform ist um so interessanter, als sie vielfache Verwandtschaft mit der sogenannten Restauration des Jahres 1867 zeigt, dem Beginn des modernen Japan. In beiden Fällen gelangte das japanische Kaisertum dadurch zu neuer Macht, daß es seinen Stützpunkt in denjenigen Klassen suchte, welche bis dahin unterdrückt worden waren. In beiden Fällen war der Umsturz begleitet von einer Aufnahme fremden Rechtes, welches, den spezifisch-japanischen Bedürfnissen angepaßt, die neue Klassenschichtung formal regelte.

Die Taikwareform benutzte hier das chinesische Recht. Freilich konnte dieses in einem kulturell noch nicht so fortgeschrittenen Lande nicht ohne einschneidende Abänderungen Anwendung finden. Das Taihogesetz, das Rückgrat dieser Reform, erfuhr daher vom Jahre 689 bis 718 mehrfache Umarbeitungen, besonders in seinem privatrechtlichen Teile.

Ihre überragende politische Stellung suchten die Kaiser ideologisch durch Berufung auf die patriarchalisch-absolutistischen staatsrechtlichen Doktrinen des Konfuzius zu rechtfertigen. Sie traten nun selbst an die Stelle der gestürzten Ujihäupter. Den Hausgenossenschaften ließen sie im wesentlichen ihre wirtschaftliche Freiheit, sie begnügten sich mit einer kleinen Steuer von etwa 3 bis 5 Prozent des Ertrags vom Reisland, dafür aber beanspruchten sie die Anerkennung ihres Eigentums an dem gesamten Lande, an welchem sie den Hausgenossenschaften nur Benützungsrechte einräumten. Während aber bis dahin das von jedem Stamme besetzte Land den einzelnen Sippen und Hausgenossenschaften von den Häuptlingen jeweils nach Gutdünken zugewiesen worden war, wurde jetzt nach chinesischem Vorbild ein geordnetes System aufgestellt, nach welchem die Bodenverteilung stattfinden sollte. Das vorhandene Reisland sollte in der Weise aufgeteilt werden, daß jede Hausgemeinschaft ein ihrer Kopfzahl entsprechendes Stück Land erhielt.

Für jedes mehr als fünf Jahre alte männliche Mitglied sollte ein voller Mundanteil („Kubunden") von 2 Tan (zirka 16½ Ar) entfallen, für jedes weibliche zwei Drittel eines männlichen Anteils. Anfangs waren auch für die

[1] Dieser Sieg der Zentralgewalt über die Stammeshäupter findet eine Analogie zum Beispiel in der fränkischen Geschichte. Dort siegte das Großkönigtum in Chlodovech über die Völkerschaftskönige der einzelnen Stämme, wobei sich die neue Macht ebenfalls auf eine neue Religion, das Christentum, stützte, sowie auf ein fremdes Recht, das römische. In einem ähnlichen Gegensatz wie das individualistische Taihogesetz zu dem alten Volksrecht standen hier vielfach die neuen Satzungen der königlichen „Kapitularien" zu dem alten Volksrecht der „Leges barbarorum".

Leibeigenen „Kubunden" vorgesehen, und zwar ein Drittel des Anteils eines freien Mannes. Dies wurde aber schon 792 abgeschafft, wie überhaupt der Verteilungsschlüssel im Laufe der Zeit verschiedenen Wandlungen unterworfen war. Alle sechs Jahre sollte das durch Todesfall erledigte Land unter diejenigen Anwärter verteilt werden, welche das sechste Jahr erreicht hatten. Festgehalten muß aber hierbei werden, daß diese Grundstücke nicht dem einzelnen verliehen wurden, sondern den Hausgemeinschaften, denen sie angehörten. Die durchschnittliche Zahl der Mitglieder innerhalb einer Genossenschaft war übrigens in dieser Periode bereits wesentlich geringer als in der früheren.

Diese ganze Regelung bezog sich aber nur auf das vorhandene Reisland. Trockenfelder, welche allerdings keine sehr große Rolle spielten, sowie Waldland blieben Gemeinbesitz. Diese Allmenden haben sich teilweise bis in die neueste Zeit erhalten. Im Gegensatz zu den Nutzungsrechten am Reisland war das sogenannte Gartenland, welches ebenfalls den Hausgenossenschaften zugewiesen wurde, frei veräußerlich. Auf ihm mußten Maulbeerbäume und Lackbäume in bestimmter Anzahl gezogen werden. Das Wohnhaus und neu gerodetes Land durften nur mit behördlicher Genehmigung gegen bares Geld verkauft werden, was ihre Veräußerung sehr erschwerte. Dieses Rodland spielt insofern in der Entwicklung des japanischen Familienvermögensrechtes eine bedeutende Rolle, als sich an ihm zuerst ein unabhängiges Eigentumsrecht der einzelnen Hausgemeinschaften an Grund und Boden entwickelte. Um nämlich zu den für die Entwicklung der Volkswirtschaft so notwendigen Neurodungen anzueifern, sah sich die Gesetzgebung genötigt, zuerst ein durch drei Generationen vererbliches Nutzungsrecht, bald aber ein völliges Eigentumsrecht an Rodland zuzugestehen.[1]

War so die Hausgenossenschaft als rechtlich und wirtschaftlich selbständig anerkannt, so mußte doch dem Bedürfnis nach verwaltungstechnischer Zusammenfassung einerseits, nach wirtschaftlicher Anlehnung an eine stärkere Organisation andererseits entsprochen werden. Das Prinzip der Zusammenfassung konnte aber jetzt nach der gewaltsamen Auflösung der Uji nicht mehr das der Blutsverwandtschaft sein, es wurde das der örtlichen Nähe. Zum Zwecke der Verwaltung wurden je acht Häuser zu einer Einheit zusammengefaßt, diese wieder zu höheren Einheiten usw. Viel wichtiger war aber die wieder nach chinesischem Vorbild getroffene Einführung der Fünferschaft. Fünf benachbarte Familien sollten sich zum gegenseitigen Schutze vereinigen, und diese Fünferschaft sollte der öffentlichen Gewalt gegenüber, insbesondere in Steuerangelegenheiten, die solidarische Haftung übernehmen. Außerdem sollten sich die Mitglieder jederzeit hilfsbereit beistehen und so für die durch die Sprengung des Ujiverbandes verlorengegangene Hilfe den wirtschaftlich noch schwachen Einzelhäusern einen Ersatz leisten.

Die einzelne Hausgenossenschaft unterstand dem Hausvater, welcher früher von den Hausgenossen aus ihrer Mitte frei gewählt worden war. Jetzt aber wurde diese Würde erblich. Der Hausvater vertrat das Haus nach außen, er konnte, nachdem die Ujiverfassung gebrochen war, auch die verschiedensten Ämter übernehmen, die nun nicht mehr dem ganzen Stamme zu eigen blieben, sondern an einzelne verliehen wurden. Der Hausvater war zu-

[1] Auch in Europa spielte das Rodland eine große Rolle in der Entwicklung des Grundeigentums.

gleich auch Priester, dem die Verehrung der Ahnengötter oblag. Sowie nämlich die wirtschaftliche und soziale Verfassung in der Individualisierung bis zur Anerkennung der Hausgenossenschaft als selbständige Einheit vorgeschritten war, so änderte sich nunmehr auch die Religion im individualistischen Sinne. Der älteste Shintoismus hatte nur die Manen, die Geister, hervorragender Ujihäupter göttlich verehrt. Nunmehr aber wurden allen Geistern der Abgeschiedenen diese Ehren zuteil; jeder Haushalt hatte seine eigenen Ahnengötter. Es war daher die erste Pflicht jedes Haushaltungsvorstandes, den Geistern seiner Vorfahren regelmäßig zu opfern, und es war das größte Unglück für jeden Japaner, ohne männliche Nachkommenschaft zu sterben, denn nur diese war fähig, den Opferdienst zu verrichten, ohne welchen die Geister im Jenseits hungern mußten.

Nach innen übte der Hausvater, ähnlich dem römischen pater familias, absoluteste Gewalt über Leben und Freiheit der Hausgenossen. Über das Hausvermögen war seine Macht beschränkt durch die öffentlichrechtliche Zuteilung der „Kubunden".

Zur Nachfolge in die Hausvaterschaft bestimmte nun das Taihogesetz, abermals nach chinesischem Muster, den ältesten Sohn. Weibliche Mitglieder waren jedenfalls von der Nachfolge in die hausväterliche Gewalt ausgeschlossen. Beim Fehlen männlicher Nachkommen mußte daher durch Adoption eines Blutsverwandten an Stelle des Erstgeborenen ausgeholfen werden. Diese Beschränkung auf die Verwandtschaft ist wahrscheinlich einerseits auf das nähere Recht der Hausgenossen an die Vorstandschaft zurückzuführen, andererseits dürfte darin eine Nachwirkung der Endogamie[1] der alten Sippenverfassung gelegen sein. Im übrigen stand aber dem Hausvater kein Einfluß auf diese Nachfolge zu, und ebensowenig konnte der vorgesehene Erbe diese ablehnen.

Ganz getrennt von dieser Nachfolge in die Hausvaterschaft verfügt das Taihogesetz über die Erbfolge in das Hausvermögen, und darin liegt vielleicht eine eigentümliche Bestätigung von Lassalles Theorie über die Natur des römischen Erbrechtes. Gerade in diesen rein vermögensrechtlichen Bestimmungen des Taihogesetzes zeigt sich am deutlichsten das Kompromiß des chinesischen, streng patriarchalen Rechtes mit dem alten Kommunismus der japanischen Hausgenossenschaften. So bestimmte das Gesetz ausdrücklich, daß eine Teilung des Hausvermögens nicht stattfinden dürfe, solange Brüder des verstorbenen Hausvaters im Hause wohnen bleiben. So lange dürfe nichts von der Verlassenschaft verpfändet oder veräußert werden, und die Verwaltung des Vermögens fällt nicht dem neuen Hausvater zu, sondern dem nächstältesten Bruder des Verstorbenen. Erst nach dem Hingang dieser älteren Generation konnte das Hausvermögen geteilt werden; doch blieb auch dann dies die Ausnahme. Das Vermögen, welches so eventuell zur Teilung kam, umfaßte außer dem beweglichen Vermögen nur das Rodland, da das „Kubunden" ja der öffentlichrechtlichen Behandlung unterlag. Der Verteilungsschlüssel war entweder testamentarisch verfügt, oder es trat die gesetzliche Erbfolge ein. Dieser zufolge wurden zunächst die von der Frau des

[1] In Japan herrschte im Gegensatz zu China seit den ältesten Zeiten strenge Endogamie, und dies wurde auch bei der Aufnahme des chinesischen Rechtes nicht geändert. Die Heiraten waren also nach wie vor auf die Angehörigen desselben Stammes beschränkt.

Hausvaters eventuell eingebrachten beweglichen Sachen zu ihren Gunsten ausgeschieden. Der Rest wurde in der Weise aufgeteilt, daß je zwei Teile erhielt: die Gattin, falls sie nicht wieder heiratete, sowie der erstgeborene Sohn, je einen Teil die anderen Söhne, einen halben Teil die unverheirateten Töchter, die Konkubinen, wenn sie im Hause blieben, und die Adoptivsöhne, die nicht die Hausvaterschaft erbten. Auf die Brüder des Hausvaters war keine Rücksicht zu nehmen, da ja zu ihren Lebzeiten eine Teilung des Hausvermögens unstatthaft war.

Eine allfällige Teilung erfolgte übrigens jedenfalls nicht nach Personen, sondern die alte Hausgemeinschaft teilte sich in Teilhäuser, an deren Spitze die verschiedenen Söhne des Erblassers standen. Auf diesem Wege konnten auch jüngere Söhne zu Vorstehern eigener Häuser werden, während sie sonst zeitlebens abhängig blieben, falls sie nicht in ein anderes Haus als Erben der Vorstandschaft adoptiert wurden.

Beim Mangel von Erbberechtigten sollte die Fünferschaft, zu welcher der betreffende Haushalt gehörte, das Vermögen in Verwaltung nehmen, die Leibeigenen freilassen und das übrige Vermögen für den Kultus des Verstorbenen einem Tempel überweisen.

Mit dem Fortschreiten der materiellen Kultur und der steigenden Verwendung auch männlicher Arbeitskräfte im Ackerbau, insbesondere aber seit der Einführung chinesischer Industrieerzeugnisse, mußte der Brautkauf an Umfang zunehmen und der Eintritt des Mannes in das Haus der Frau seltener werden. Zudem war das chinesische Recht und die chinesische Sittenlehre, welche immer mehr Einfluß auf das geistige Leben gewann, ganz vom Geiste des Patriarchats beherrscht.

Trat die Frau nun regelmäßig in die Familie des Mannes ein als deren Eigentum, und fielen ihre Kinder nicht mehr ihrem eigenen Hause zu, sondern dem ihres Mannes, so wurde die Keuschheit der Frau immer mehr eine Forderung der Gesellschaft. Während bisher der gesellschaftliche Verkehr der Geschlechter ein ziemlich freier gewesen war, wurde er jetzt außerordentlich beschränkt. Selbst Stiefgeschwister verschiedenen Geschlechtes sollten nicht mehr frei miteinander verkehren dürfen. Auch hierin fanden die Anschauungen der Zeit eine kräftige Stütze in den Lehren des chinesischen Philosophen Konfuzius, welcher von dem Verstand und der Moralität der Frauen eine gleich ungünstige Meinung aussprach.

In früherer Zeit hatten regelmäßig Volkslustbarkeiten im Freien stattgefunden, japanisch „Utagaki", bei welchen die jungen Leute miteinander bekannt werden konnten. Die Ehe wurde dann allerdings nicht von diesen selbst, sondern von ihren Gewalthabern geschlossen. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Tanzfeste nicht vielleicht Überbleibsel waren aus einer Zeit des freien Geschlechtsverkehrs vor der Verehelichung. Nun aber, bei der strengen gesellschaftlichen Trennung der Geschlechter, wurde es notwendig, die Hilfe eines Heiratsvermittlers in Anspruch zu nehmen. Dieser „Nakodo" verhandelte zunächst mit den beiderseitigen Familienhäuptern; erst wenn diese einig waren, vermittelte er einen Briefwechsel, eventuell auch eine Zusammenkunft der Brautleute.

Zur Eheschließung war aber überdies noch die Einwilligung des „Konshu" notwendig, das heißt eines Vertreters der Verwandtschaft, die letzte Spur einer Einwirkung der Sippe auf das Schicksal ihrer Mitglieder. Auch eine eventuelle

Scheidung der Ehe durfte nur unter Zuziehung und mit Einwilligung des „Konshu" erfolgen.

Der Eheschließung pflegte ein Verlobungsvertrag vorauszugehen, der durch gegenseitige Geschenke besiegelt wurde — eine Erinnerung an den Brautkauf, welcher im Laufe dieser Periode jedenfalls wenigstens in den höheren Schichten der Gesellschaft ganz abkam, in denen ja die Frau nichts arbeitet. Diesem Vertrag sollte binnen drei Monaten die Eheschließung folgen. Bis dahin stand der Familie der Braut in gewissen Fällen der Rücktritt frei. Die Eheschließung wurde erst drei Tage nach Vollzug der Ehe in einer feierlichen Gesellschaft im Hause der Braut öffentlich bekannt gegeben. Die Sitte, daß auch in diesem Falle die Brautnacht im Hause der Braut abgehalten wurde, ist wohl noch ein Überbleibsel des ehemaligen „Bräutigameingangs" ins Haus der Braut, der jetzt durch den „Brauteingang" in das Haus des Bräutigams verdrängt worden war.

3. Die Zeit des Feudalismus.

Die Regelung des japanischen Familienrechtes, wie sie das Taihogesetz vornahm, bestand über tausend Jahre zu Recht, und doch ist es fraglich, ob dieses Gesetz jemals vollständig in Geltung war. Als es gegeben wurde, hatte es gegen den hartnäckigen Widerstand eingelebter Volkssitten vielfach zu kämpfen, denen es auch so manche Konzessionen machen mußte. Währenddessen aber verschoben sich die wirtschaftlichen Grundlagen und die soziale Schichtung, auf welche dieses System zugeschnitten war. So wurde das Kubundensystem bald durchbrochen durch die Sonderrechte an Rodland sowie durch den immer weiter um sich greifenden Großgrundbesitz der Tempel und Klöster sowie der Günstlinge des Hofes. Zugleich wurden die Neuaufteilungen immer unregelmäßiger und kamen endlich ganz in Vergessenheit.

Aber schon von Anfang an hatten die Kaiser nur vermocht, ihre Macht auf einem sehr beschränkten Gebiet zur Geltung zu bringen. In den entlegeneren Provinzen erfolgte dieselbe Entwicklung, welche die Gewalt des Kaisertums gestärkt hatte, zugunsten der Statthalter,[1] und so entwickelten sich die Grundlagen zu einer neuen Ordnung des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens. Der so in verschiedener Weise entstandene Großgrundbesitz genoß Befreiung von den Steuern und bald auch von der Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Regierung. Da er sich immer mehr ausdehnte, wurden die Lasten auf den noch verbleibenden Kubunden immer größer. Die Folge davon war, daß es Bauern oft vorzogen, ihren Besitz an Großgrundbesitzer zu übertragen und von diesen wieder geliehen zu erhalten. Die schwache Zentralregierung war nicht imstande, diesen Vorgang zu verhindern, durch den ihr stets neue Steuerpflichtige entzogen wurden. Als die Großgrundbesitzer so mächtig erstarkt waren, beschränkten sie sich nicht mehr auf friedlichen Erwerb von Bauernland, sondern verlegten sich auch auf die gewaltsame Aneignung von Bauernland. So kam es bald dazu, daß die Kubunden ganz verschwanden und es nur mehr Grundherrschaften gab.

---

[1] Diese Entwicklung der Statthalter zu Landesherren erinnert lebhaft an die Rechtsstellung der deutschen Grafen, die, ursprünglich Sendboten der Könige, allmählich Beherrscher ihrer Amtsbezirke wurden. Überhaupt bietet die Entwicklung des japanischen Feudalismus die auffallendsten Analogien mit den gleichzeitigen Zuständen Europas.

Um diese Gewalt zu erlangen und noch mehr um sie festzuhalten, brauchten die Grundherren aber eine stehende bewaffnete Macht. Sie bewaffneten daher ihre Gefolgschaften, während sie zugleich den untertänigen Bauern das altererbte Recht des Waffentragens nahmen. Aus diesen bewaffneten Gefolgschaften, meist Hörigen der Grundherren, entwickelte sich mit der Zeit die Ritterschaft, deren Mitglieder zum Teil mit Landbesitz, meist aber mit festen Bezügen in Reis entlohnt wurden.[1]

Die Macht eines Grundherrn beruhte nun in erster Linie auf der Tapferkeit und Zahl seiner Krieger, diese aber war wieder abhängig vom Wohlstand des Herrn. Dessen Hauptaugenmerk mußte daher darauf gerichtet sein, möglichst großen Grundbesitz zu erwerben und die auf diesem sitzenden Bauern nach Möglichkeit auszubeuten. Deren Lasten wuchsen daher jetzt weit über das Maß dessen hinaus, was sie einst dem Kaiser zu zinsen gehabt hatten.

Unter den Grundherren selbst aber entbrannten fortwährend erbitterte Kämpfe, und durch Jahrhunderte war Japan von Bürgerkriegen durchwühlt.[2] Die Macht der Kaiser ging während dieser Kämpfe vollends unter, an ihrer Stelle erhoben sich abwechselnd die Häupter der größten Adelsfamilien zur tatsächlichen Herrschaft. Diese garantierten dann seit dem dreizehnten Jahrhundert den von ihnen abhängigen Grundherren deren Besitz, so daß dieser bald als Lehen der faktischen Herrscher, der Shogune, galt. Der auf diese Weise entstandene Feudalismus[3] beherrschte durch Jahrhunderte vollständig das wirtschaftliche, soziale und geistige Leben Japans. Juristisch fand er seinen prägnantesten Ausdruck in dem sogenannten Joyeigesetz vom Jahre 1232, welches aber bezeichnenderweise nicht wie einst das Taihogesetz veröffentlicht wurde, sondern lediglich als Anleitung für die Rechtsprechung des Staatsrats des Shoguns galt. Ebenso wie in Europa wurden nun alle Besitzverhältnisse unter dem Gesichtswinkel des Lehensrechtes angesehen. Der Shogun trug seine Macht vom Kaiser zu Lehen, von ihm wieder waren die großen Grundherren, die „Daimyo", belehnt. Unter diesen standen im Lehensverband die Ritter, welche aber, wie wir gesehen haben, sehr häufig nicht mit Land belehnt, sondern mit Naturalien besoldet waren. Unter ihnen, teilweise von ihnen, teilweise direkt vom Daimyo abhängig, standen die Bauern. Das dem Lehensverband nicht angehörende städtische Bürgertum spielte noch eine sehr geringe Rolle.

Den Anforderungen des kriegerischen Feudalismus konnten die erbrechtlichen Bestimmungen des Taihogesetzes nicht mehr entsprechen. Das Joyeigesetz gab sich zwar nur als Interpretation des alten Taihogesetzes, gestaltete dieses aber dadurch ganz um, daß es den Lehensbesitz als nicht zum Hausvermögen gehörig betrachtete, sondern als ein unveräußerliches Zubehör der hausväterlichen Gewalt. Da nun im Taihogesetz für diese das Erstgeburtsrecht

---

[1] In diesem Umstand, daß der japanische Ritter in der Regel keinen selbständigen Grundbesitz hatte, sondern ein Söldner seines Herrn blieb, liegt einer der bedeutendsten Unterschiede zwischen dem japanischen und dem europäischen Feudalismus.

[2] Derartige wilde Kämpfe sind eine notwendige Begleiterscheinung des Feudalismus. Besonders bekannte Beispiele sind die Kriege der beiden Rosen in England und die der Welfen und Gibellinen in Deutschland und Italien.

[3] Eine klare Darstellung dieses höchst interessanten Entwicklungsprozesses, der mit den gleichzeitigen Verhältnissen in Europa, wie bemerkt, die merkwürdigste Verwandtschaft aufweist, findet sich bei Fukuda a. a. O., S. 76 ff.

allein maßgebend war, nun aber das Lehensrecht auf fast allen Grundbesitz Anwendung fand, führte das dazu, daß nunmehr auch zur Nachfolge in das unbewegliche Hausvermögen nur mehr der erstgeborene Sohn berechtigt war. Der Erblasser konnte diese Nachfolge nur darin ändern, daß er einen anderen Sohn als den erstgeborenen zum Erben einsetzte. Der Lehensbesitz mußte aber jedenfalls ungeteilt bleiben. Der Erstgeborene sollte in diesem Falle durch ein Fünftel des übrigen Hausvermögens entschädigt werden. Bezüglich dieses Hausvermögens gestand das Joyeigesetz den Untervasallen Testierfreiheit zu. Bei Intestaterbfolge sollte die Hinterlassenschaft eines Kriegers von seinem Herrn unter die Söhne des Verstorbenen nach dem Maßstab der Dienste verteilt werden, welche sie dem Herrn geleistet hatten oder noch leisteten. Die Frauen sind also jetzt von der Erbfolge vollkommen ausgeschlossen.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß das Prinzip der ausschließlichen Primogenitur auch auf das Bauernland ausgedehnt wurde, obwohl der zum Hörigen herabgedrückte Bauer keinen Kriegsdienst mehr zu leisten hatte. Hier verfolgte dieses Prinzip den Zweck der größeren Ausbeutungsmöglichkeit des Bauern durch den Grundherrn, einerseits dadurch, daß eine zu große Zersplitterung der Betriebe verhindert wurde, andererseits dadurch, daß die jüngeren Kinder zu Proletariern gemacht wurden, wodurch ein größerer Teil des Ernteertrags für die Aneignung durch den Grundherrn frei wurde.

Auch bezüglich des Mitgiftrechtes trat eine charakteristische Abänderung der Bestimmungen des Taihogesetzes ein. Dieses hatte dem Vater der Frau auf die seinem Schwiegersohn gegebene Mitgift kein Rückforderungsrecht eingeräumt. Anders das Joyeigesetz, welches dem Vater das Recht gab, die Ehe seiner Tochter zu lösen und die Mitgift zurückzuverlangen. Diese Bestimmung wird mit der Möglichkeit motiviert, daß Schwiegervater und Schwiegersohn bei einer Fehde in den entgegengesetzten Lagern stehen könnten. In diesem Falle erwies sich also das Band der Blutsverwandtschaft stärker als das der Ehe.

4. Die Zeit des Polizeistaats.

Aber der Feudalstaat trug bereits den Keim des Unterganges in sich. Die fortwährenden Kriege hatten stets größere Anforderungen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Landesherren gestellt. Die Ritter wurden ja zum großen Teile mit Reis besoldet. Der Grundherr, welcher ein starkes Heer unterhalten wollte, mußte daher auf die Intensifikation seiner bäuerlichen Betriebe bedacht sein. Dies war aber nur möglich, wenn der Bauer erwarten durfte, von seiner intensiveren Arbeit auch selbst Nutzen zu ziehen, das heißt wenn sein Besitzrecht gesichert wurde. In derselben Richtung wirkte aber noch ein anderer Umstand: für den Grundherrn bestand die Gefahr, daß die von ihm mit Grundbesitz belehnten Ritter sich von ihm unabhängig machten. Es war ihm daher daran gelegen, die von diesem abhängigen Bauern in seine direkte Botmäßigkeit zu bringen. Dies wurde aber wesentlich erleichtert, wenn er ihnen ein besseres Besitzrecht versprach. So kam es, daß gerade auf den Gebieten der größten Landesherren das bäuerliche Besitzrecht das beste und der Bodenertrag der größte war.

War aber nun der Ritter immer mehr zu einem bloßen Rentenempfänger geworden, so war er an die Familie seines Herrn nicht mehr so streng gebunden, er konnte seine Dienste auch einem anderen anbieten. Während der blutigen

Kämpfe waren überdies viele Häupter großer Adelsfamilien gefallen, und es gab so eine Menge herrenloser Ritter, die, von starker Hand zusammengefaßt, eine gewaltige Macht darstellen mußten. Verstärkt wurde diese Tendenz der Losreißung des Ritterstandes aus dem alten Feudalverband noch durch die eben dargelegte Gestaltung des Erbrechtes. Die jüngeren Söhne waren oft genötigt, sich auf eigene Faust durchzuschlagen oder einen neuen Herrendienst zu suchen.

Da in dieser Zeit hauptsächlich der galt, der das stärkste Schwert führte, so kam es auch vor, daß Bauernsöhne in den Kriegsdienst traten, während zugleich mancher Ritterbürtige das nun oft bessere und ruhigere Los des Bauernstandes wählte, wodurch dieser wieder sozial gehoben wurde.

Die starke Hand, welche die zersplitterte Ritterschaft einigen und zu einer Macht gestalten sollte, fand sich anfangs des sechzehnten Jahrhunderts in Nobunaga. Sein Werk wurde mit noch größerem Erfolg von Hideyoshi fortgesetzt, der sich dabei auch auf das städtische Bürgertum stützte, welches damals infolge des Aufschwunges des auswärtigen Handels erstarkte. Nach seinem Tode drohte abermals das Chaos hereinzubrechen, doch endete der Kampf mit dem endgültigen Siege des Iyeyasu, des gewaltigsten Herrschers, den Japan noch gehabt.

Gestützt auf eine starke Hausmacht, gelang es diesem, unter Beibehaltung der feudalen Formen, deren Lebenskraft bereits erschöpft war, einen Polizeistaat zu etablieren, wie er mit solcher Konsequenz und Kraft wohl noch nirgends und niemals durchgeführt worden ist. Auf den Ruinen des Feudalismus hatte sich so eine absolute Regierung gebildet, welche sich über den absterbenden Adel und das aufstrebende Bauerntum in gleicher Weise erhob, sich aber auch nur halten konnte, solange ein ungefähres Gleichgewicht zwischen den ihrer Herrschaft unterworfenen Klassen bestand. Dieses Regime mußte daher von vornherein streng konservativ auftreten, es durfte an dem bestehenden formalen Rechte nicht viel ändern; da es aber autokratisch war, konnte es sich eben über dieses mehr hinwegsetzen und die alten Formen willkürlich mit neuem Inhalt füllen.

Während der Adel in die drückendste Abhängigkeit gebracht wurde, so daß die Territorialherren eigentlich nichts anderes mehr waren als Beamte des Shoguns, begünstigte dieser die Bauernschaft, um so ein politisches und soziales Gegengewicht gegen den Adel zu schaffen. Die bäuerlichen Besitzrechte wurden nicht nur auf den ausgedehnten Gütern des Herrscherhauses, sondern auch auf denen der Daimyos gesichert. Die Dörfer genossen eine ziemlich weitgehende Autonomie. Die Vorsteher der auf dem Dorfe noch bestehenden Fünferschaften wurden stets, die Dorfschulzen sehr häufig von den Bauern frei gewählt. Sie besorgten die Aufteilung der Steuern, und ihnen oblag die niedere Straf- und Zivilgerichtsbarkeit. So gelangte der japanische Bauer zu derselben Zeit, wo sein europäischer Bruder in das ärgste Elend und die bitterste Erniedrigung verfiel, vielfach zu größerer Freiheit und Selbständigkeit, als sie der Adel seinerzeit besaß. Die Kraft und Energie, welche so im Kerne des japanischen Volkes erhalten wurde, dürfte wohl die Hauptquelle seiner Leistungsfähigkeit sein, welche wir heute anstaunen.[1]

[1] Für den aufrechten Charakter und den Mannesstolz der japanischen Bauern während dieser Periode ist eine Denkschrift charakteristisch, welche der Schulze des Dorfes Ogushi im Jahre 1850 an den Shogun richtete und in welcher er das ganze Regierungssystem mit dem größten Freimut kritisierte (zitiert bei A. M. Bacon, Japanese Girls and Women,

Die bäuerliche Hausgenossenschaft umfaßte nun nur mehr die engere Familie von wenigen Köpfen. In ihr herrschte der Hausvater unumschränkt. Die Erbfolge war unter dem Einfluß des Feudalismus reine Primogenitur geworden. Dies blieb auch jetzt so im Falle der gesetzlichen Erbfolge. Testamentarisch konnte nun der Grundbesitz geteilt werden, doch durfte unter das Ausmaß von etwa ein Hektar nicht herabgegangen werden, und diese Erbteilung durfte nur mit Einwilligung des Dorfvorstandes und unter Beobachtung einer Reihe von Formalitäten vorgenommen werden, wodurch sie sehr erschwert wurde. Unter Lebenden war das Grundeigentum unveräußerlich und unteilbar. Während es früher der ganzen Familie zugestanden hatte, wurde es nun zum ausschließlichen Eigentum des Hausvaters, der zugleich auch als der Eigentümer der in der Familie befindlichen Fahrnisse galt; dies kam besonders darin zum Ausdruck, daß beim Konkurs des Hausvaters auch die den einzelnen Familienmitgliedern zum persönlichen Bedarf überlassenen Objekte dem Zugriff der Gläubiger überlassen waren.[1] Damit hängt auch zusammen, daß der Erbe sich seines Rechtes nicht entschlagen konnte und sämtliche Schulden des Erblassers auch über das hinterlassene Vermögen hinaus übernehmen mußte. Ja selbst Strafen vererbten sich und konnten außer an dem Schuldigen an den übrigen Familienmitgliedern vollzogen werden.

Trat schon in diesen Bestimmungen der starre Konservativismus des neuen Systems zutage, so wird er noch klarer bei Betrachtung der Formen, welche, vom Feudalwesen entlehnt, jetzt den neuen Kern des absolutistischen Polizeistaats fassen sollten.[2]

Hier kommen nur noch die eigentums- und erbrechtlichen Bestimmungen in Frage, soweit sie sich auf den Adel beziehen. Das Bürgertum hatte infolge der Abschließung des Landes vom Ausland seine Bedeutung wieder größtenteils verloren. Auch hier herrschte übrigens strenger Zwang, Eingliederung in verzopfte Gilden und Zünfte und Erblichkeit der Berufe, wenn sich auch die Bestimmungen des Taihogesetzes gerade in den Städten viel reiner und umfassender erhalten hatten.

Auch dem Adel war die Veräußerung seines Grundbesitzes strenge untersagt; hier konnte aber auch von einer Erbteilung nicht die Rede sein. Der Erstgeborene folgte unweigerlich in den Lehensbesitz, außer wenn er dem Shogun nicht genehm war. War kein Sohn vorhanden, so konnte ein Nachfolger adoptiert werden. Erst 1710 wurde gestattet, den zu Adoptierenden auch außerhalb der Blutsverwandtschaft zu wählen. Seit dieser Zeit war in gewissen Fällen auch letztwillige Adoption möglich. Waren nur Töchter vorhanden, so wurde gewöhnlich der Gatte der ältesten als Nachfolger adoptiert. War überhaupt kein männlicher Erbe da, so fiel der Lehenbesitz an den Shogun zurück, der diesen übrigens auch strafweise einziehen konnte. Eine mildere

London 1902, S. 191 ff.). Daß sich hierin die Entwicklung Japans so wesentlich von der Europas unterschied, dürfte seinen Hauptgrund darin finden, daß in Japan kein kräftiges Bürgertum bestand, daß also als Gegengewicht gegen die Macht des Adels dort nur der Bauernstand in Frage kam, während die Fürsten Europas meist ihre vornehmste Stütze in den Städten fanden.

[1] Vergl. Kosaburo Kishi, Das Erbrecht Japans. Göttingen 1891, S. 21.

[2] Die Entstehung, die politische Gestaltung und den Verfall dieses Systems habe ich in anderem Zusammenhang zu skizzieren versucht. Vergl. „Neue Zeit", XXII, 1, Heft 16 und 17.

Form der Strafe war, daß der Hausvater zurücktreten und seinem Erben schon bei Lebzeiten sein Recht überlassen mußte. Die jüngeren Söhne sowie die unverheirateten Töchter gingen vielfach ins Kloster. Andere wandten sich der Laufbahn des Gelehrten, Künstlers oder Priesters zu. Viele endlich streiften als „Ronin", das heißt Herrenlose, im Lande herum und lebten von gemeinen Beschäftigungen, eventuell auch vom Straßenraub.

Auch in der Eheschließung waren die Adeligen durchaus nicht frei, da diese stets von der Einwilligung des Shoguns abhängig blieb. Diese Maßregel schien den Landesherren notwendig, um unliebsame Verbindungen und Verschwägerungen unter dem Adel zu verhindern, aber auch außerdem erschwerten die mannigfaltigsten Vorschriften über den Rang und die Geburt die Wahl eines passenden Gatten.

Mit der schärferen Betonung der Zentralgewalt sowie mit dem ausschließlichen Erstgeburtsrecht ging Hand in Hand die Stärkung der hausväterlichen Gewalt, so daß die Eheschließung immer mehr von dem Willen der zu Verheiratenden unabhängig wurde. Der Konshu trat nun bei der Eheschließung ganz zurück, und der Heiratsvermittler kam an seine Stelle und genoß im jungen Haushalt seine Ehren. Die Braut wurde nun regelmäßig schon bei der Eheschließung in das Haus des Bräutigams überführt, dem zugleich ihre Mitgift überwiesen wurde. Diese war vom Gewalthaber der Braut bestellt, gewöhnlich aber nicht sehr bedeutend. Die Braut hatte auf ihre Gewährung keinen Anspruch; diese galt vielmehr als Akt der Freigebigkeit. Mit der Eheschließung ging die Mitgift in das Eigentum des Gatten über, der sie im Falle der Scheidung, nicht aber beim Tode der Gattin ihrem Gewalthaber zurückzugeben hatte. Das Brautlager findet nur im Hause des Bräutigams statt. Die junge Frau tritt damit in vollständige Abhängigkeit von ihren Schwiegereltern.

Die starke Betonung des Autoritätsgedankens in Staat und Familie hatte zu einer neuerlichen Erstarkung des Konfuzianismus geführt. Die Lehren des chinesischen Weisen galten nun als maßgebend für die innere Gestaltung des Familienlebens. Sie sanktionierten die Herrschaft des Hausvaters und die Abhängigkeit der Frau. Dieser schrieb Konfuzius vor allem drei Pflichten vor: dem Mädchen Gehorsam gegen den Vater, der Frau Gehorsam gegen den Gatten, der Witwe gegen ihren ältesten Sohn. Tatsächlich wurden aber diese Pflichten in Japan insofern modifiziert, als die Gattin mehr in Abhängigkeit von ihren Schwiegereltern als von ihrem Manne lebte und daß die kindliche Pietät den Sohn selten seine Autorität gegen die Mutter gebrauchen ließ. Auch die Ehescheidung war sehr häufig nicht auf den Willen des Gatten zurückzuführen, sondern auf den seiner Eltern. Da in Japan das Heiratsalter sehr niedrig war und das junge Paar mit den Eltern des Mannes fast immer unter einem Dache blieb, war es die Regel, daß nicht der Gatte, sondern sein Vater die hausväterliche Gewalt innehatte. Der Frau stand überhaupt kein Recht auf Ehescheidung zu. Dessenungeachtet kam es vor, daß die junge Gattin wieder in das Haus ihrer Eltern flüchtete. Entweder wurde sie dann von ihrem Manne wieder zurückgeholt, oder er willigte auch in die Scheidung. Dem Manne hingegen, respektive seiner Familie gewährte Konfuzius das Recht der Ehescheidung aus folgenden Gründen: 1. Ungehorsam gegen die Schwiegereltern, 2. Unfruchtbarkeit, 3. lose Reden und Trunksucht, 4. Eifersucht, 5. ekelhafte Krankheiten, 6. diebischer Sinn,

7. Schwatzhaftigkeit. Diese Scheidungsgründe waren zwar in Japan übernommen, doch erhob diese Aufzählung nicht den Anspruch auf Ausschließlichkeit, und da das Scheidungsverfahren ganz formlos war, gab es auch keine Kontrolle. Meist wurde der Heiratsvermittler auch mit der Regelung dieser Angelegenheit betraut. Die meisten Scheidungen erfolgten aber aus dem ersten der angeführten Gründe. Nicht nur, weil der Schwiegervater die Hausgewalt ausübte, sondern auch, weil das Verhältnis zwischen der jungen Frau und ihrer Schwiegermutter von vornherein ein sehr schwieriges war. Erst wenn die Schwiegermutter gestorben war und die Kinder heirateten, konnte die ehemals Unterdrückte jetzt selbst unterdrücken und endlich die Süßigkeit der Herrschaft genießen.

Besonders in den höheren Schichten der Gesellschaft war dem Manne meist nicht viel an der Scheidung gelegen, denn einerseits war seine Stellung der der Frau so sehr überlegen, daß sie ihm durch Zänkereien und dergleichen kaum lästig fallen konnte, andererseits gestatteten ihm Recht und Sitte das bequeme Auskunftsmittel des Konkubinats. Schon seit dem Taihogesetz bestand in Japan gesetzlich Monogamie, daneben aber stand es frei, Konkubinen zu halten, entweder im Hause selbst oder, um Streitigkeiten zu vermeiden, außer dem Hause. Jedenfalls stand aber die legitime Gattin, wenigstens nominell, im Range höher als die Konkubine. Blieb die Frau ohne Sohn, so konnte der Gatte eines der Konkubinenkinder als legitim adoptieren. In diesem Falle hatte fortab die leibliche Mutter an ihr Kind keinerlei Recht mehr. Dieses wurde vielmehr wie ein Sohn der rechten Gattin behandelt. Die wirkliche Mutter nimmt ihm gegenüber keine andere Stellung mehr ein als irgend eine Dienerin des Hauses.[1] Die übrigen Konkubinenkinder standen den legitimen gegenüber zurück, doch war der Unterschied in der rechtlichen Stellung nicht sehr bedeutend, insbesondere solange sie im Hause blieben und das Hausvermögen, wie es ja die Regel war, ungeteilt blieb. Endlich stand dem mit seiner Gattin unzufriedenen Manne noch die in ganz Japan verbreitete und ohne Scheu und Hehl aufgesuchte Prostitution[2] zur Verfügung. In den Residenzen der Daimyos war den Dirnen zwar der Aufenthalt verboten. Dafür aber fanden sie an den Heerstraßen nach Yedo um so reichere Erwerbsgelegenheit.

Während der alten Feudalkriege waren die Frauen der unterlegenen Geschlechter oft die Beute der Sieger geworden. Des Schutzes ihrer Familien beraubt, blieb ihnen dann oft nichts übrig, als sich dem Dirnengewerbe zuzuwenden. So genossen zum Beispiel die Prostituierten von Schimonoseki noch im neunzehnten Jahrhundert besonderes Ansehen als Abkömmlinge der Hofdamen aus dem Heikegeschlecht, welche nach der mörderischen Seeschlacht von Danoura den Siegern als Beute zugefallen waren. Ferner kam es vor, daß ehebrecherische Frauen strafweise an Freudenhäuser verkauft wurden. Die meisten Mädchen kamen aber dadurch zu diesem Gewerbe, daß sie entweder als Kinder von ihren notleidenden Eltern an Bordellwirte verkauft worden

[1] Vergl. Miß Bacon, a. a. O., S. 94.

[2] Auch hierin zeigt sich eine auffallende Ähnlichkeit mit den Zuständen Europas, wo es von Stadträten erhaltene Freudenhäuser gab, deren Erträgnisse öffentlich gebucht wurden. Spielten doch die Dirnen auch bei Volksfesten eine große Rolle und weisen doch manche Straßen in den alten Städten Namen auf, die der schamhafte Historiker heute absichtlich mißversteht.

waren, oder daß sie selbst diesen Weg einschlugen, um ihre verarmten Eltern aus drückender Not zu befreien. Die gewerbsmäßige Dirne erfuhr daher in Japan oft weniger Verachtung als Mitleid. In der japanischen Romantik spielt das unschuldige Mädchen, welches seinen Eltern dieses ungeheure Opfer bringt, später aber von einem edlen Ritter aus ihrer Lage befreit wird, eine große Rolle.[1]

Herrschte so in den höheren Gesellschaftsschichten in sexueller Hinsicht für den Mann die weitestgehende Freiheit (unter der Bauernschaft waren die Anschauungen und Sitten in dieser Beziehung viel strenger), so war für die Frau der Ehebruch ein todeswürdiges Verbrechen. Der Gatte, der seine Frau im Ehebruch ertappte, durfte sie und ihren Komplicen ohne weiteres töten. In diesem Falle durfte er aber keines von beiden schonen.

Ganz anders gestaltete sich freilich das Verhältnis der beiden Geschlechter in dem jetzt nur mehr seltenen Falle des „Bräutigameinganges". Dieser kam jetzt fast nur mehr im Falle der Adoption des Gatten der Erbtochter vor. Dieser „Mukoyoshi" hatte zwar Anspruch auf den Gehorsam seiner Frau, doch wurde es damit nicht sehr streng genommen. Insbesondere aber konnte er, fast so wie in dem anderen Falle die Frau, von seinen Schwiegereltern jederzeit aus dem Hause gewiesen werden, wodurch auch die Ehe gelöst wurde. Es ist begreiflich, daß sich zu dieser Stellung meist nur Männer hergaben, welche gesellschaftlich unter dem Range ihre Frau standen.

Das Los der geschiedenen Gattin war fast immer traurig. Vor allem hatte sie nie einen Anspruch an ihre Kinder, welche auf alle Fälle im Hause des Mannes verblieben. Aber auch materiell war sie meist schlecht daran, da sie selbst keine Erwerbsmittel besaß und deshalb zu ihren Eltern zurückkehren mußte. Sie blieb dann unter deren Botmäßigkeit, wurde aber meist von allen Seiten scheel angesehen, da die Scheidung für die Frau als große Schmach galt. Ihre Wiederverheiratung stieß daher oft auf Schwierigkeiten.

All dies scheint den Schluß zu berechtigen, daß die Stellung der Frau in Japan ungemein gedrückt und rechtlos war. Man darf aber nicht außer acht lassen, daß die geschilderten Zustände nur auf den Adel vollkommen zutreffen. In den breiten Schichten des Bauernstandes lagen die Verhältnisse ganz anders. Hier war das Weib nicht nur das Mittel zur Fortpflanzung und zum Vergnügen, sondern auch eine geschätzte und vielgesuchte Arbeitskraft. Daher war auch ihre Stellung vor, während und nach der Ehe viel freier und selbständiger. Das Mädchen wurde nicht in so strenger Abgeschlossenheit gehalten, wie das beim Adel vielfach der Fall war, die Frau aber galt als fast gleichberechtigte Gefährtin des Mannes, auf deren schwächere Kräfte dieser oft zärtliche Rücksicht nahm. Besonders in den Seidendistrikten, wo die gewinnreiche Arbeit der Seidenzucht ganz in den Händen der Frau lag, war deren Stellung gegenüber dem Manne die der vollen Gleichberechtigung.[2] Ehescheidungen waren auch hier sehr häufig, die geschiedene Frau fand aber meist sehr rasch wieder einen anderen Gatten. Doch auch im anderen Falle konnte sie ihre Arbeitskraft, zum Beispiel als Dienstmagd, leicht selbständig verwerten.

---

[1] Vergl. zum Beispiel Mitford, Geschichten aus Altjapan. Leipzig 1875. Band 1, S. 60 ff.

[2] Über die selbständige und freie Stellung der Bäuerinnen vergl. Bacon, a. a. O., Kapitel IX, insbesondere S. 206 ff.

Aber auch die Stellung der Frau in den höheren Gesellschaftskreisen war keineswegs so niedrig, wie man aus den gesetzlichen Bestimmungen oder aus der Analogie mit anderen Völkern des Ostens schließen möchte. Wenn auch die jungen Mädchen meist zurückgezogen lebten, so fehlte es ihnen doch nicht an Gelegenheit, bei Festen, im Theater oder auch bei Spaziergängen unter die Menschen zu kommen. Pinto, der portugiesische Entdecker Japans, schildert in seiner Selbstbiographie das Leben an einigen japanischen Fürstenhöfen um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, und hierbei erwähnt er auch die gesellschaftlichen Unterhaltungen verschiedener Prinzessinnen und anderer Damen.[1] Aber auch die Frau des Adeligen genoß Ansehen und Vertrauen, schon in ihrer Eigenschaft als Erzieherin der Kinder. Wie groß der Einfluß der mütterlichen Erziehung auf die männliche Nachkommenschaft auch in den höchsten Kreisen war, geht aus einem Briefe des Iyeyasu an seine Schwiegertochter hervor, in welchem er ihr die eingehendsten Ratschläge für die Erziehung seines für den Thron bestimmten Enkels gibt.[2]

Auch in der Erziehung wurden die Mädchen keineswegs vernachlässigt. Zwar waren die Zeiten der großen Romanschriftstellerinnen des zehnten und elften Jahrhunderts vorbei, aber auch jetzt wurde die Frau außer in den Künsten des „guten Tones", wie Teezeremonien, Blumenarrangement usw., auch in chinesischer Literatur, ferner im Versemachen und Musik unterrichtet.

Man hat dem japanischen Rittertum oft den Vorwurf gemacht, daß es die Galanterie des europäischen Ritters gegen die Frauen nicht kannte, wobei man allerdings meist vergißt, daß sich diese Galanterie stets nur auf die Frau eines anderen bezog, fast nie auf die eigene. In Japan nahm aber die Frau an dem Leben und der Ideologie des Rittertums einen innigeren Anteil als im Abendland. Schon das junge Samuraimädchen wurde im Fechten geübt. Als weibliche Waffen galten der Dolch und eine Art Hellebarde. Unter der Garderobe einer adeligen Dame befand sich auch ein Kriegskleid, und in Abwesenheit der Männer oblag den Frauen der Schutz der Burg. Daß diese Waffentätigkeit keine bloße Spielerei war, zeigte sich oft. So kam es vor, daß Frauen die Pflicht der Blutrache auf sich nahmen und mit eigenen Händen ausübten. Noch bei den Kämpfen des großen Bürgerkriegs in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zeigte sich oft der Heldenmut der Samuraifrauen, die im dichtesten Kugelregen den Männern helfend zur Seite standen und oft den Selbstmord der Niederlage vorzogen. Doch auch zum Schutze gegen persönliche Angriffe diente ihnen die Waffe. So erzählt Mitford[3] von einem Edelfräulein, welches einen Ritter, der ihr zu nahe trat, mit ihrem Dolche erstach, wofür sie nur allgemeine Anerkennung erntete.

Trotz dieser hohen Wertung der persönlichen Unverletzlichkeit und Ehre der Frau war diese aber doch nicht ihr höchstes Gut. So wie der Ritter sein Letztes freudig hingab für seine feudale Pflicht, so opferte die ritterbürtige Frau selbst ihre weibliche Ehre auf dem Altar der Lehenstreue. Das beliebteste Drama der japanischen Bühne behandelt die Geschichte der 47 Ronin, welche ihr Leben opfern, um ihren Herrn zu rächen. Einer der 47 hat kurz vorher

[1] Vergl. Fernand Mendez, Pintos abenteuerliche Reise. Deutsch von Ph. H. Külb. Jena 1868. S. 407.

[2] Siehe Dr. Riotaro Hata, Gedanken eines Japaners über die Frauen. Wien 1896. S. 38 ff.

[3] A. a. O., S. 69.

geheiratet. Zur Ausführung seiner Tat braucht er notwendig Geld, welches er nicht beschaffen kann. Da verkauft seine junge Gattin ohne sein Wissen ihren Leib für zwei Jahre an ein Freudenhaus, um ihm die Mittel zu jener Expedition zu geben, von der sie weiß, daß er nicht lebend zurückkehren kann.

So bewahrte der feudale Geist auch noch in der Zeit des absoluten Polizeistaats seine Herrschaft, wenn auch gewiß manches, was einst wirklich gewesen war, allmählich zur bloßen sittlichen Forderung herabsank und manches auf dem Theater gerade deshalb ergriff, weil es im Leben nicht mehr vorkam.

Unterdessen aber hatte sich der Polizeistaat selbst bereits überlebt, und dies kam auch in der Veränderung der Struktur der Familie zum Ausdruck.[1]

Selbst das eiserne Regime der Tokugawas war nicht imstande, der Gewalt der sich umgestaltenden Wirtschaftsverhältnisse gegenüber sich zu behaupten. Zuerst drängten diese zu einer Umgehung der Gesetze, die aber doch endlich selbst zusammenbrechen mußten.

Das Verbot der Veräußerung und Teilung von Grundbesitz widersprach den wirtschaftlichen Bedürfnissen in steigendem Maße. In den Städten waren diese Bestimmungen überhaupt nicht aufrechtzuerhalten, aber auch auf dem Lande standen sie bald wohl noch rechtlich, nicht aber mehr tatsächlich in Geltung. Die Bevölkerung wuchs, der landwirtschaftliche Betrieb aber konnte unter dem Zwange dieser Verbote kaum intensiver werden. Insbesondere war die Belehnung eines derartig unveräußerlichen Besitzes sehr schwierig, der Landwirtschaft fehlte daher sehr häufig das Betriebskapital. Man wählte deshalb den Ausweg, das Grundstück in der Weise zu verpfänden, daß der Gläubiger den Besitz und die Bewirtschaftung übernahm. Damit war das Veräußerungsverbot tatsächlich unwirksam gemacht, und nachdem die Regierung einige Zeit gegen diese Praxis angekämpft hatte, sah sie sich endlich genötigt, ein Auge zuzudrücken, und so wurde das Veräußerungsverbot in der späteren Zeit überhaupt nicht mehr streng gehandhabt.

Ebenso wurde das Verbot der Erbteilung bald umgangen, und zwar durch das Institut der Zweigfamilien. Der Hausvater stattete seine jüngeren Söhne mit eigenem Vermögen aus. Der Grundbesitz war allerdings unteilbar, deshalb konnte der Vater seinen Söhnen nur das Nutznießungsrecht an Teilen desselben einräumen, doch behielten sie dieses auch nach seinem Tode, und später wurden solche Gründungen von Zweigfamilien auch von Todes wegen vorgenommen.

Eine andere Methode, das ausschließliche Recht des Erstgeborenen zu umgehen, war, daß dieser, sobald er die Hausvaterschaft angetreten hatte, seinen jüngeren Bruder adoptierte. Bald darauf ging er selbst ins Ausgedinge und überließ seinem Adoptivsohn die Hausvaterschaft, während er sich ein bestimmtes Ausgedinge vorbehielt. Auch Töchter konnten durch die Adoption eines Mukoyoshi tatsächlich zur Erbschaft gelangen. Seit 1710 war dies sogar bei Vorhandensein von Söhnen möglich, da die Erbrechtsnovelle dieses Jahres sogar die Ausstoßung des Erstgeborenen zugunsten eines fremden Adoptivsohnes gestattete. Auf diesem Wege trat nunmehr sogar eine steigende Vermischung der Stände ein, indem sich reiche Kaufmannssöhne häufig von Adeligen

[1] Über den Niedergang des Polizeistaats und seine allmähliche Zersetzung, vergl. „Neue Zeit", XXII, 1, Heft 16 und 17.

adoptieren ließen, um so deren Rechte zu erlangen. Andererseits sanken vielfach jüngere Söhne von Adeligen in den verachteten Kaufmannsstand hinab.

So war auch familienrechtlich der Boden vorbereitet für jene kolossale Umwälzung, welche Japan in den letzten Dezennien durchgemacht hat, und die familienrechtlichen Gesetze der neuen Ära hatten zunächst hauptsächlich das zu bestätigen, was die Entwicklung schon faktisch durchgesetzt hatte.

5. Die Restauration und das neue Japan.

Die Revolution, welche Japan durchzumachen hatte, um sich aus den Fesseln des alten Polizeistaats zu befreien, ist in jeder Hinsicht von außerordentlichem Interesse. Leider gibt es bis heute noch keine umfassende und zugleich gründliche Darstellung dieses Prozesses, zu dem vorläufig auch noch das Material vielfach fehlt. Es ist aber doch möglich, einige Grundzüge dieser Bewegung festzuhalten und sie so unserem Verständnis näher zu bringen. Dieses wird allerdings dadurch von vornherein erschwert, daß die Verhältnisse vor dieser Revolution durchaus verlogen waren, so daß, wer sich an die Namen hält, unfehlbar über die Dinge in völligen Irrtum geraten muß.

An der Spitze des ganzen kunstvollen Baues des japanischen Staatswesens stand nominell der Kaiser, der aber tatsächlich nicht den Schatten einer Gewalt besaß und als hilfloser Gefangener in seinem Palast lebte. Ihm zur Seite stand der Hofadel, der vornehmste des Landes, der aber kaum zu leben hatte. Faktisch stand an der Spitze der Regierung der Shogun, dem Namen nach als „Obergeneral", obwohl seit mehr als 200 Jahren kein Krieg mehr geführt worden war, dem Rechtstitel nach als oberster Lehensherr, in Wirklichkeit als absoluter Herrscher über einen Polizeistaat. Die ihm untergebenen Fürsten waren eigentlich nur seine Beamten, die aber zugleich in völliger persönlicher Abhängigkeit von ihrem Herrn lebten, seiner Willkür jederzeit ausgesetzt. Ihre Herrschaft oder eigentlich ihr Amt übten sie aber auch nicht selbst aus, sondern sie überließen, selbst verweichlicht und meist unfähig, alle Arbeit, damit aber auch ein gut Teil ihres Ansehens und Einflusses ihren Hausbeamten. Die Ritterschaft hatte schon seit Jahrhunderten keine Gelegenheit gehabt, sich kriegerisch zu betätigen, und beim ersten Zusammenstoß mit der auswärtigen Welt mußte sie auch versagen. Dem Stande nach hoch über den gemeinen Mann erhaben, waren die Ritter doch nur mehr Parasiten, Empfänger von Naturalrenten, für die sie nichts anderes zu leisten hatten als unbedingte Gefolgschaft gegenüber ihrem Brotherrn. Während es nach ihren Moral- und Anstandsbegriffen tief unter ihrer Würde war, irgend einem Erwerb nachzugehen, mußten sie zusehen, wie ihre jüngeren Söhne sich als heimatlose Abenteurer oft mit Kramhandel, Betteln und Straßenraub durchs Leben schlagen mußten. Der Bauernstand, zwar rechtlich ziemlich unabhängig gestellt, oft in größerer persönlicher Unabhängigkeit als der Adel, war mit Steuern so überlastet, daß er kaum das nackte Leben fristen konnte, dabei in seiner Bewegungsfreiheit auf allen Seiten durch staatliche Verbote gehemmt. Die städtische Bourgeoisie endlich von allen anderen Ständen über die Achsel angesehen, durch die Abschließung des Landes in ihrer Entwicklung, durch die künstliche Hemmung des Verkehrs im Innern in ihrer Bereicherung gehindert, war oft tatsächlich durch ihren Geldbesitz befähigt, den anmaßenden Fürsten ihr Gebot vorzuschreiben und ihre Söhne in die Familien des Adels einzuschieben.

Es ist klar, daß diese Verhältnisse immer unerträglicher für alle Teile werden mußten, aber auch, daß zuerst diese starren Formen gesprengt werden mußten, bevor die einzelnen Klassen sich über ihre wirklichen Interessen klar werden konnten. Dazu kommt aber noch, daß die Entwicklung Japans nicht ihrer eigenen Natur, ihren eigenen Gesetzen folgen konnte. Der Umsturz wurde unmittelbar durch das Eingreifen der Fremden herbeigeführt, und unter ihrem Einfluß und Drucke, insbesondere unter der drängenden Notwendigkeit, sich vor ihnen zu schützen, mußten die Klassenkämpfe ausgetragen werden. Sollte Japan als selbständiger Staat nicht untergehen, so mußten sich die kämpfenden Klassen inmitten des heißesten Streites selbst umformen und den neuen Bedürfnissen anpassen.

Die treibende Kraft in der japanischen Revolution war in erster Linie die Ritterschaft, besonders aber die jüngeren Söhne, welche eine Art ritterlichen Proletariats bildeten. Das Bürgertum trat dagegen ganz in den Hintergrund. Der Zahl nach schwach, wirtschaftlich ohne Bedeutung und dabei in verzopfte Gilden gebannt, besaß es weder Kraft noch Elastizität zur Revolution. Nun mußte sich aber Japan bei Strafe des politischen Unterganges auf eine kapitalistische Grundlage stellen. Die neue Bourgeoisie, die Trägerin dieses Kapitalismus, konnte sich aber unter diesen Umständen nur zum geringsten Teile aus dem alten Bürgertum herausbilden, sie ging aus dem Rittertum hervor. Die Adeligen, welche sich in dem großen Kampfe gegen das Shogunat auf die Seite des Kaisers stellten, taten dies als künftige Bourgeois. Die Ritterschaft von Satsuma, welche dies nicht begriffen und als Ergebnis der Revolution, die sie hatte machen helfen, ein Wiederaufleben des Feudalismus erwartet hatte, mußte ihre Verkennung der Situation auf dem Schlachtfeld blutig büßen. Bei den Anhängern des revolutionären Kaisertums fehlte natürlich fast durchgehends das klare Bewußtsein der Bedeutung des ganzen Kampfes. Waren sie doch ursprünglich als Verfechter des äußersten Konservativismus und als wütende Feinde der Fremden und ihrer Kultur ins Feld gezogen.

Vielfach kam aber noch ein weiteres Moment in Betracht, welches abermals dazu beiträgt, den Charakter der „Restauration" als Klassenkampf zu verschleiern. Schon seit den frühesten Zeiten bestand ein starker territorialer Gegensatz zwischen dem Südwesten und dem Nordosten des Landes. Die Kaiser hatten als Stützpunkt ihrer Macht das alte Stammland im Süden; gerade in den entlegenen nördlicheren Provinzen, an der kriegerischen Grenze gegen die verdrängten Ureinwohner, mußten aber die Sonderungsbestrebungen zuerst der Statthalter, später der Fürsten am stärksten zum Ausdruck kommen. Die Tokugawas hatten ihre Hausmacht im Norden begründet, den auch ihre Verwaltung begünstigte. Die kaiserliche Revolution mußte daher in der Unzufriedenheit der Südprovinzen, zu denen auch Satsuma gehört, sowie in deren altem Haß gegen die nordische Regierung einen wertvollen Bundesgenossen finden. Der ganze Kampf wird deshalb auch gerade von japanischer Seite oft als eine Empörung des Südens gegen den Norden aufgefaßt, Kiotos gegen Yedo.

Ebenso nun wie in der Taikwareform das wieder erstarkte Kaisertum eine formale Stütze in einem fremden Rechte, dem chinesischen, gefunden hatte, so sah sich jetzt die neue Regierung gezwungen, sich immer mehr den europäischen Rechtsformen zu nähern. Der eindringende Kapitalismus sprengte die alten Formen, während die dem neuen Leben angemessenere Denk- und Anschauungs-

weise des Abendlandes immer tiefer in das japanische Geistesleben eindrang und auch ideologisch die alte Ethik und das alte Recht entwurzelte. Zugleich wurde das Kaisertum aber auch durch seine unmittelbaren Bedürfnisse in dieselben Bahnen gedrängt.

Um sich eine festere Grundlage und einen stärkeren Rückhalt zu schaffen, mußte es den Bauern für sich gewinnen,[1] und so wurde noch im Jahre 1868 das Eigentum des einzelnen Landwirtes an seinem Grund und Boden auch rechtlich vom Kaiser anerkannt, während bisher noch immer die Fiktion eines Obereigentums des Kaisers an allem Land zu Recht bestanden hatte. Die praktischen Konsequenzen aus dieser Anerkennung wurden denn auch bald gezogen: 1872 wurde die Veräußerung des Grundbesitzes, die bisher nur auf den geschilderten Schleichwegen zu bewerkstelligen gewesen war, zugestanden, 1875 die Freiteilbarkeit eingeführt, nachdem bereits 1871 der Flurzwang abgeschafft und so dem einzelnen Landwirt auch technisch-ökonomisch eine größere Unabhängigkeit gewährleistet war. Zugleich wurden in den Jahren 1868 bis 1874 die verschiedenen Fronden, welche aber keine besondere Rolle gespielt hatten, unentgeltlich aufgehoben.

Mit diesen Reformen hängt wohl auch die Beschränkung des Austräglertums zusammen. Durch Adoption eines Hauserben und bald darauf erfolgende Abdankung des Hausvaters war nämlich die Übertragung von Grundeigentum unter Lebenden möglich geworden, diese Form konnte aber, da sie das Eintreten des fremden Übernehmers in alle Rechte des Hausvaters mit sich brachte, zu argen Unzukömmlichkeiten besonders gegen die übrigen Hausgenossen führen, die nun von einem Fremden abhängig blieben. Es wurde daher schon 1870 verfügt, daß eine Abdankung zugunsten eines adoptierten Erben in der Regel nur zulässig ist, wenn der Verzichtende das fünfzigste Lebensjahr erreicht hat.

Aber auch das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen dem neuen Haushaupt und dem Austrägler wurde nun in der Konkursordnung des Jahres 1872 genauer geregelt. Für die nach der Verzichtleistung vom Austrägler gemachten Schulden haftete der neue Hausvater dann nicht, wenn die beiden Vermögensmassen gesondert waren, umgekehrt sollten die Gläubiger im gleichen Falle beim Konkurs des neuen Hausoberhauptes nicht auf das Vermögen des Austräglers greifen dürfen. Damit war zum erstenmal mit dem Prinzip der unbedingten solidarischen Haftung der Hausgenossen gebrochen, ein vom Hausvater unabhängiges Eigentumsrecht eines Hausgenossen festgestellt. Da diese Bestimmung entsprechend auch auf die anderen Familienmitglieder Anwendung fand, war damit der wichtige Grundsatz festgestellt, daß auch der unter der hausväterlichen Gewalt stehende Hausgenosse fähig wird, ein Vermögen zu verwalten und selbständig ein Geschäft zu betreiben.

Da nun das Eigentum frei übertragbar und teilbar, der Haussohn wirtschaftlich selbständig war, stand einer beliebigen Gründung von Zweigfamilien kein Hindernis mehr im Wege, wobei dem Hausvater des Stammhauses nur gewisse Vorrechte, hauptsächlich im Zusammenhang mit seiner Stellung als Vertreter des Ahnenkultus, verblieben. Das Recht des Hausvaters, über Leben und Tod der Kinder frei zu verfügen und sie zu verkaufen, hatte jetzt

[1] Die kaiserlichen Truppen, welche den Satsumaaufstand niederwarfen, bestanden größtenteils aus Bauern.

natürlich keinen Raum mehr. Auch politisch fand die Selbständigkeit der einzelnen Hausgenossen Ausdruck, zunächst in der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (1872), wobei natürlich auf die familienrechtliche Stellung des Rekruten keine Rücksicht genommen wurde, sowie durch die Amterfähigkeit aller Staatsbürger, nicht mehr nur der Hausväter, später auch durch die Gewährung des Wahlrechtes.

Aber auch auf die rein persönlichen Rechte der Familienmitglieder mußte die Neugestaltung des ganzen sozialen Lebens bald einen bestimmenden Einfluß ausüben. Die Aufhebung des Feudalismus brachte es unmittelbar mit sich, daß im Jahre 1871 gesetzlich die bisher bestandenen Beschränkungen der Eheschließung mit Rücksicht auf die Standesgleichheit abgeschafft wurden. Aber auch weit darüber hinaus sollte nun die Stellung der Frau im Familienrecht eine wesentliche Änderung erfahren. Es war nur natürlich, daß die kaiserliche Regierung diejenigen sozialen Formen, gegen welche sie sich eben erst in schwerem Kampfe hatte durchsetzen können, nach Möglichkeit nicht nur im öffentlichen Leben, sondern auch in der Familie zu entwurzeln suchte. Der Feudalismus hatte die Entrechtung der Frau vollendet, sie insbesondere vom Erbrecht ausgeschlossen, nun wurde 1873 die Erbfähigkeit der Töchter festgestellt. An dem Prinzip, daß die Erbschaft ungeteilt an einen Erben übergehen mußte, konnte freilich nicht gerüttelt werden, aber in Ermangelung von Söhnen konnte nun auch eine Tochter in die Hausvorstandschaft folgen, ein ungeheurer Fortschritt in der Anerkennung der Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechtes. Im Falle diese Erbin heiratete, war sie allerdings noch verpflichtet, ihre Würde als Hausvorstand an ihren Gatten abzutreten. Derselben neuen individualistischen Anschauungsweise, die vom abendländischen Geistesleben stark beeinflußt war, entsprach es auch, daß nun (1873) auch zum erstenmal der Frau das Recht zugestanden wurde, aus besonders wichtigen Gründen die Ehescheidung zu verlangen. Nun war eine geschiedene Frau nicht mehr notwendig eine verstoßene, und dies mußte wesentlich dazu beitragen, bei der Ehescheidung den auf der Gattin lastenden Makel abzuschwächen. Auch die Eheschließung mit Ausländern wurde jetzt erlaubt.

Der einzelne war nun, welches immer seine Stellung in der Familie war, als Staatsbürger direkt der Staatsverwaltung unterstellt. Diese mußte daher jetzt auch ihr Augenmerk auf Dinge lenken, welche vorher Privatangelegenheit der Hausgenossenschaften gewesen waren, in erster Linie die Eheschließungen und Scheidungen. Schon 1871 wurde die Anzeigepflicht der Ehen beim Standesamt eingeführt, und 1874 und 1875 ergingen Verordnungen, welche die nicht angezeigten Ehen als nichtig erklärten. Aber bald mußte die Regierung einsehen, daß eine so durchgreifende Reform nicht so plötzlich durchgeführt werden konnte, und so sah sie sich bereits 1877 zu der Einschränkung gezwungen, auch solche Ehen als gültig zu erklären, welche zwar nicht angezeigt worden waren, deren tatsächlicher Bestand aber von der Familie und der Nachbarschaft anerkannt wurde, eine natürlich nur als provisorisch gedachte Bestimmung.

So war nun ein Teil des neuen Rechtes gesetzlich geregelt, während ganze Rechtsgebiete teils dem Gewohnheitsrecht überlassen waren, teils unter der Herrschaft von allgemein als veraltet angesehenen Gesetzen blieben, deren ganzer Geist nicht mehr in die Zeit, und deren einzelne Bestimmungen oft nicht zu den neuen Regelungen paßten. Manche Rechtsgewohnheiten waren übrigens auch

unter dem Einfluß der neuen Verhältnisse und Gedanken unmerklich geändert worden, so daß jetzt das, was an dem einen Orte, der in die moderne Entwicklung hineingezogen worden war, für recht galt, in anderen, konservativeren Teilen des Landes oder in konservativeren Kreisen verabscheut wurde. So hatte zum Beispiel vielfach das unbedingte Recht der Hausväter, die Hausgenossen zu verheiraten, eine Milderung erfahren, ja es kam vor, daß junge Leute das Recht der Wahl für sich selbst in Anspruch nahmen.

War es schon im Interesse der Feststellung und der Vereinheitlichung des geltenden Rechtes dringend geboten, dieses zu kodifizieren, so wurde dieses Bedürfnis noch dadurch gesteigert, daß nur auf Grundlage eines dem europäischen Rechtsleben verwandten und übersichtlich kodifizierten Rechtes der Abschluß von Handelsverträgen möglich war, welche Japan den Mächten des Abendlandes als politisch ebenbürtig an die Seite stellten und die in gleicher Weise das Nationalgefühl demütigende und für die Entwicklung des Verkehrs schädliche Konsulargerichtsbarkeit abschafften.

In den Jahren 1870 bis 1890 entwickelte sich daher eine rege Kodifizierungstätigkeit, zuerst hauptsächlich unter dem Einfluß und nach dem Vorbild französischen Rechtes. So wurde zunächst 1880 nach längeren Vorarbeiten ein Strafgesetz und eine Strafprozeßordnung veröffentlicht, welche 1882 in Kraft traten. Beide Gesetze wurden später einer durchgreifenden Revision unterzogen. 1890 folgte ein Gerichtsorganisationsgesetz, das schon durch die 1889 gewährte Konstitution notwendig geworden war, 1891 die Zivilprozeßordnung, 1898 das hauptsächlich nach deutschem Muster eingerichtete Handelsgesetzbuch.

Die größten Schwierigkeiten bereitete die Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs, da dessen Bestimmungen, insbesondere die familien- und erbrechtlichen, am tiefsten in das Privatleben der Staatsbürger eingreifen mußten und daher hier die Vereinigung der Gegensätze zwischen der Gedanken- und Gefühlswelt des alten und des neuen Japan am schwersten herzustellen war. Gerade hier sollte kein zu schroffer Bruch mit der Vergangenheit gemacht werden, andererseits aber mußten die Bestimmungen des neuen Gesetzes auch den neuen Bedürfnissen entsprechen. Dazu kamen aber noch die neuen Schwierigkeiten, die neuen, vorwiegend dem römischen Rechte entlehnten Begriffe in einer Sprache auszudrücken, die nicht einmal für den Begriff des Rechtes selbst eine entsprechende Bezeichnung hatte.[1]

Der französische Jurist Boissonade, welcher bereits an den früheren Kodifikationen einen starken Anteil hatte, war mit der Abfassung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs betraut worden. Er hielt sich dabei vorwiegend an das Vorbild des Code Napoléon. Am 6. November 1890 wurde das neue Gesetzbuch veröffentlicht, jedoch mit Ausnahme des Familien- und Erbrechtes. Dessen Publikation erfolgte erst sechs Monate später, ein Beweis dafür, daß die Regierung selbst gerade in diesem Punkte die größten Schwierigkeiten sah. Gerade dieser Teil des Gesetzes erregte denn auch sofort in der Öffentlichkeit den heftigsten Widerspruch, der auch in dem neu zusammentretenden Parlament zu starkem Ausdruck kam. Wie wenig Boissonade das Wesen seiner Aufgabe begriffen hatte, geht schon daraus hervor, daß er das japanische Erbrecht in sklavischer Nachahmung seines Vorbildes, des Code Napoléon, nicht als selbständigen Gegenstand,

[1] Vergl. K. Kishi, a. a. O., S. 11.

sondern als einen Spezialfall des Eigentumserwerbes behandelte,[1] wodurch allein er schon das japanische Rechtsbewußtsein tief beleidigte, welches in der Erbfolge in erster Linie eine Übertragung der Hausvaterschaft mit ihrer Autorität und ihrer priesterlichen Würde sehen wollte. Die Wirksamkeit des Gesetzbuchs, welches am 1. Januar 1893 hätte in Kraft treten sollen, wurde daher suspendiert, eine aus japanischen Rechtsgelehrten zusammengesetzte Kommission revidierte das Gesetz. 1898 erschien das neue, vollständig umgearbeitete Gesetzbuch, welches aus fünf Abteilungen besteht, von denen die vierte das Familienrecht im engeren Sinne, die fünfte das Erbrecht behandelt.

6. Das Familienrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs Japans.

Die das Personen-, Sachen- und Obligationenrecht behandelnden ersten Partien des neuen Gesetzbuchs schließen sich eng an das europäische gemeine Recht an; als Vorbild diente hier meist das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch. Der streng individualistische Charakter des neuen Rechtes tritt besonders in den Bestimmungen zutage, die sich gegen das Gemeineigentum wenden. Artikel 256 zum Beispiel verfügt, daß jeder Miteigentümer berechtigt ist, Teilung zu verlangen, und daß Unteilbarkeit auch vertragsmäßig nicht auf mehr als fünf Jahre ausgemacht werden kann, und Artikel 263 erklärt noch ausdrücklich, daß die alten Gemeinderechte von Dörfern ebenfalls dieser Bestimmung unterliegen. Das Familienrecht mußte infolgedessen gleichfalls im wesentlichen von einer individualistischen Grundlage ausgehen, und in seiner heutigen Gestalt bildet es ein ganz eigentümliches Gemisch von japanischen und europäischen Bestandteilen, wobei auch hier ganz offensichtlich die großen Kodifikationen Europas von dem größten Einfluß waren. Auch im Familienrecht lehnt sich das japanische Gesetzbuch dort, wo es dem modernen Leben Rechnung trägt, meist an das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, doch sind manche Bestimmungen auch dem Code Napoléon entnommen, während einiges an das Bürgerliche Gesetzbuch Österreichs erinnert. Trotzdem aber ist das japanische Familienrecht in seiner heutigen Gestalt keine lose Anhäufung verschiedenartiger Bestandteile, es hat vielmehr einen ganz bestimmten und ausgeprägten Charakter.

Das japanische Familienrecht geht auch in seiner neuen Gestalt nicht von der Familie im europäischen Sinne als Einheit aus, sondern von dem „Hause". Als Mitglieder eines Hauses bezeichnet Artikel 732 diejenigen Verwandten des Hausvorstandes, welche in seinem Hause wohnen, sowie die Ehegatten respektive -gattinnen dieser Verwandten.

Nun umfaßt aber tatsächlich eine Hausgemeinschaft in Japan heute nur mehr durchschnittlich etwa fünf Personen, sehr häufig wird sie also mit der Familie in unserem Sinne zusammenfallen. Praktisch besteht daher oft kein Unterschied, ob die Gewalt über die Kinder vom Vater oder vom Hausvorstand ausgeübt wird, da das oft dieselbe Person ist; aber prinzipiell bedeutet die Übertragung der Autorität auf den Vater eine starke Annäherung an die europäische Familienform.

Die Macht des Hausvorstandes nach dem neuen Gesetz ist nun kaum mehr ein Schatten dessen, was dieser einst besaß. Das Recht über Leben und Frei-

[1] Vergl. Code Napoléon, Art. 711: „La propriété des biens s'acquiert et se transmet par succession, par donation entre-vifs ou testamentaire, et par l'effet des obligations."

heit der Hausgenossen steht ihm natürlich nicht mehr zu. Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt ihm aber auch die Strafgewalt nicht mehr, sondern überträgt sie auf den Vater, ja selbst der Ausschluß aus der Hausgemeinschaft ist vom Gesetz an bestimmte Bedingungen geknüpft, so wenn ein Hausgenosse gegen den Willen des Vorstandes heiratet, in ein Adoptionsverhältnis eintritt oder nicht den ihm von diesem angewiesenen Wohnsitz einnimmt. Die Machtbefugnis des Hausvorstandes beschränkt sich jetzt darauf, daß gegen seinen Willen kein fremdes Mitglied in das Haus eintreten kann. Aber auch der Ausschluß aus dem Hause oder die Verweigerung des Eintritts hat jetzt nicht mehr die Bedeutung von einst. Vor allem sind die großjährigen Hausgenossen nun durchaus selbständig rechts- und handlungsfähig, die Verfassung kennt auch nur mehr Individuen, politisch ist kein Recht mehr von der familienrechtlichen Stellung des Staatsbürgers abhängig. In der alten Hausgemeinschaft waren die Hausgenossen auf die Unterstützung des Vorstandes angewiesen, er besaß die Gewalt über sie, aber er hatte sie auch materiell zu erhalten. Nun verfügt allerdings auch Artikel 747 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß der Vorstand eines Hauses verpflichtet ist, dessen Mitglieder zu unterstützen; aber Artikel 954 ff., welche die Unterstützungspflicht der Hausgenossen gegenüber einem in Not geratenen Verwandten näher regeln, geben als Reihenfolge, in welcher die Pflicht der Unterhaltsgewährung überwälzt wird, die folgende an: 1. Gatte oder Gattin; 2. Deszendenten; 3. Aszendenten; an vierter Stelle erst der Hausvorstand; 5. die demselben Hause angehörenden Schwiegereltern; 6. die Geschwister. Ein aus einem Hause Ausgeschlossener findet also, auch wenn er nicht durch Ehe, Adoption usw. in ein anderes Haus eintritt, doch jetzt noch immer starken materiellen Rückhalt an seinen Blutsverwandten, welcher allerdings erst dann zur Geltung kommt, wenn er notleidend und selbst unvermögend ist, sich zu erhalten.

Die ausführlichen Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Pflicht des Unterhaltes dehnen den Kreis der Verpflichteten wie der Berechtigten weit über den aus, welchen die europäische Gesetzgebung zieht.[1] Es liegt hier jedenfalls eine Nachwirkung der ja noch nicht seit langem aufgehobenen engeren Hausgemeinschaft vor. Dem entsprechen auch die einfachen Verfügungen für den Fall, daß mehrere Verpflichtete oder Berechtigte vorhanden sind. Das japanische Gesetz erklärt im Rahmen der Familie und, wie bemerkt, mit der Beschränkung, daß es sich nur um die Unterstützung derjenigen Familienmitglieder handelt, welche selbst unfähig sind, sich zu erhalten, den Satz als Recht: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen." Die gewundenen Bestimmungen der §§ 1608 ff. des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs sind ihm ebenso fremd wie der preußische Begriff der absoluten Unantastbarkeit der „standesmäßigen" Lebensführung auch gegenüber den Unterhaltsansprüchen der nächsten Verwandten.[2] Auch auf das Selbstverschulden des Notleidenden können sich nur die Geschwister berufen,[3] um sich ihrer Verpflichtung zu entschlagen.

So bleibt also dem Hausvorstand außer seinen Vorrechten als Priester der Ahnenverehrung nur ein recht geringer Machtbereich vom Gesetz eingeräumt.

[1] Am nächsten kommt hier dem japanischen Rechte noch das französische. Vergl. Code Napoléon, Artikel 203 ff. und 349.

[2] Vergl. §§ 1603 und 1608 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

[3] Vergl. § 1611 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 743 macht allerdings die Errichtung von Zweighäusern von seiner Zustimmung abhängig; aber jeder Hausgenosse kann auch gegen des Vorstandes Willen aus dem Hause austreten und ein eigenes Haus gründen, nur daß dieses dann nicht als Zweighaus gilt und daß es dem betreffenden Mitglied verwehrt ist, wieder in das Haupthaus einzutreten; dieses Recht steht aber demjenigen zu, der das Haus mit Einwilligung des Vorstandes verlassen hat. Überhaupt hängt die Aufnahme fremder Mitglieder von seiner Zustimmung ab.

Die Vorstandschaft geht stets ungeteilt auf einen Erben über. Wenn Hausgenossen Zweighäuser errichtet haben, bleibt der Erbe des alten Hausvorstandes doch der eigentliche Erbhalter, er wird Vorstand des Haupthauses. Diese Nachfolge tritt nicht nur beim Tode des Erblassers ein, sondern auch wenn dieser zurücktritt oder die japanische Nationalität verliert, wenn eine Frau, die Hausvorstand ist, ohne Vorbehalt ihres Rechtes heiratet, oder endlich wenn der Hausvorstand infolge Auflösung einer Ehe oder eines Adoptionsverhältnisses das Haus verläßt. Der Rücktritt ins Ausgedinge ist jetzt noch mehr beschränkt. Er ist in der Regel nur gestattet, wenn der Resignierende das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und der Erbe großjährig ist und die Erbschaft vorbehaltlos antritt. Nur weibliche Hausvorstände dürfen jederzeit zurücktreten. Durch die Resignation wird der ehemalige Vorstand des Hauses dessen Mitglied unter dem neuen Oberhaupt.

Zur Nachfolge in die Vorstandschaft ist zunächst derjenige Nachkomme berufen, der dem Erblasser im nächsten Grade verwandt war. Bei gleichem Verwandtschaftsgrad geht das männliche Geschlecht vor, ferner rangiert das legitime Kind vor dem anerkannten außerehelichen, und dieses, auch wenn es weiblichen Geschlechtes ist, vor dem nicht anerkannten. Unter sonst gleichen Umständen entscheidet die Erstgeburt. Ein adoptiertes Kind hat denselben Rang wie ein blutsverwandtes legitimes.

Diese Nachfolgeordnung kann vom Erblasser nicht geändert werden, weshalb es auch verboten ist, bei Vorhandensein von männlichen Erben einen Mann zu adoptieren außer als Gatten einer Haustochter, andererseits kann sich auch der Erbe seines Rechtes nicht entschlagen. Nur wenn der Vorstand keine Kinder hinterläßt, kann er über die Nachfolge testamentarisch verfügen; er kann dies auch durch letztwillige Adoption. Ist auch dies nicht geschehen, so sollen zunächst die Eltern des Erblassers, wenn aber diese nicht mehr vorhanden sind, der Familienrat einen Erben bestimmen. Doch soll dabei nach einer bestimmten Reihenfolge vorgegangen werden, falls nicht gewichtige Gründe gegen einzelne Anwärter sprechen. Über das Gewicht dieser Gründe sowie über das eventuelle Vorhandensein von Enterbungsgründen, welche das Gesetz aufzählt, entscheidet das Gericht.

Der Erbe tritt in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein und übernimmt insbesondere die Hausdokumente, die Gerätschaften für den Ahnenkultus und das Recht auf die Familiengruft.

Vollkommen getrennt von der Erbfolge in die Vorstandschaft des Hauses behandelt das neue Gesetz die „Nachfolge in Vermögen", welche beim Tode eines Hausgenossen eröffnet wird. Es folgt dabei im allgemeinen dem gemeinen Rechte Europas nur mit einigen wichtigen und charakteristischen Abweichungen. In erster Linie sind die Deszendenten berufen. Hier machen Alter oder Geschlecht keinen Unterschied; alle legitimen Kinder erben gleiche

Teile. Im Gegensatz zu allen europäischen Gesetzen aber steht die Bestimmung, daß natürliche Kinder, ob anerkannt oder nicht, den halben Anteil eines legitimen Kindes erhalten sollen.[1] Sind keine Kinder vorhanden, so folgt zunächst der überlebende Ehegatte, dann die Aszendenten, endlich der Hausvorstand.

Diese „Erbfolge in Vermögen" kann vom Erblasser letztwillig geändert werden, auch kann er einen Erben aus bestimmten Gründen vom Gericht als unwürdig erklären lassen. In diesem Falle braucht er ihm auch den Pflichtteil nicht zu hinterlassen, welcher sonst für einen Deszendenten die Hälfte, für den überlebenden Gatten oder die Aszendenten ein Drittel des ihnen bei Intestaterbfolge zufallenden Anteils beträgt. Diese Erbschaft kann aber auch der Berufene ausschlagen oder bedingt, das heißt in der Weise antreten, daß er für die Schulden des Erblassers nur mit dessen Vermögen haftet. Dieses letztere Recht steht übrigens auch den Hauserben zu.

Der Eintritt in eine Hausgenossenschaft erfolgt entweder durch die Geburt oder durch Adoption, durch Aufnahme eines Verwandten des Vorstandes, der bisher einem anderen Hause angehört hat, oder endlich durch die Eheschließung.

Durch Geburt gelangt ein eheliches Kind stets in das Haus seiner Eltern, ein uneheliches, dessen Vater bekannt ist, in dessen Haus, falls der Hausvorstand die Aufnahme genehmigt, sonst in das der Mutter, ein Findelkind oder eines, dessen Aufnahme auch vom Hausvorstand der Mutter verweigert wird, gründet ein eigenes Haus. Jedem unehelichen Kinde gewährt aber das japanische Recht den Anspruch auf Anerkennung durch die Eltern[2] und auf ihre Unterstützung, Artikel 954 ff., welche diese Frage im allgemeinen regeln, machen keinen Unterschied zwischen legitimer und illegitimer Abstammung. Durch Anerkennung durch den Vater wird ein natürliches Kind zum „Shoshi", die legitime Gattin des Vaters tritt dann zu ihm in eine ähnliche Stellung wie eine Stiefmutter. Sie heißt im Verhältnis zu diesem Kinde „Chakubo". Durch nachfolgende Ehe seiner Eltern wird ein außereheliches Kind legitimiert. Erbrechtlich stehen die natürlichen Kinder hinter den ehelichen zurück, da sie nur auf die Hälfte von deren Anteil Anspruch haben. Doch kann, wie wir gesehen haben, auch ein außer der Ehe Geborener in die Hausvorstandschaft nachfolgen, hierzu ist aber erforderlich, daß er dem Hause des Erblassers angehört hat.

So ist die Stellung der unehelichen Kinder in Japan unvergleichlich günstiger als im Abendland. Dies ist wohl zum Teil darauf zurückzuführen, daß dort der Konkubinat bis vor kurzem auch rechtlich anerkannt war, wobei die Konkubinenkinder rechtlich wie tatsächlich den legitimen kaum nachstanden, zum Teil dürfte aber auch für diese Milde maßgebend gewesen sein, daß das neue Gesetz nun alle Ehen für ungültig erklärt, welche nicht beim Standesamt an-

---

[1] Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch gibt dem unehelichen Kinde kein Erbrecht gegen den Vater oder dessen Verwandte (vergl. § 1589), das österreichische nur gegen die Mutter, aber schon nicht mehr gegen ihre Verwandten (vergl. § 754), das französische endlich gewährt dem nicht anerkannten unehelichen Kinde überhaupt kein Erbrecht (Artikel 756), das anerkannte hat Anspruch auf ein Drittel bis die Hälfte eines Kindesanteils (vergl. Artikel 757).

[2] Das deutsche (vergl. §§ 1589, 1705 ff.) und österreichische Recht (vergl. §§ 165 ff.) erkennen nur die Verwandtschaft des unehelichen Kindes mit der Mutter an, das französische auch dies nur beschränkt (Artikel 340 ff.).

gezeigt sind. Bis aber diese Registrierung wirklich auch vom Volksbewußtsein als notwendig zur Legitimität des Ehebandes angesehen werden wird, dürfte wohl noch einige Zeit vergehen, und während dieser wird es viele Ehen geben, die im Bewußtsein der Eheleute und ihrer Umgebung legitim, vor dem Gesetz aber ungültig sind. Es wäre aber eine große Härte, die aus solchen Verbindungen hervorgegangenen Kinder aller Rechte gegen die Eltern zu berauben und so deren Zusammenleben als illegitim zu brandmarken. Wie manches andere erscheint daher auch diese Behandlung der natürlichen Kinder wohl nur als Übergangsbestimmung. Die streng bürgerliche Ehe stößt alle außer ihr Geborenen unerbittlich in den Abgrund des materiellen und moralischen Elends.

Die Adoption spielt eine große Rolle im japanischen Rechtsleben und ist deshalb im Bürgerlichen Gesetzbuch ausführlicher behandelt als in irgend einem europäischen. Während im Abendland ein bestimmtes höheres Alter und Kinderlosigkeit des Adoptierenden, sowie eine bedeutende Altersdifferenz zur Adoption nötig ist, erklärt das japanische Gesetz jeden Großjährigen für fähig, zu adoptieren, wodurch das Wahlkind alle Rechte eines legitimen erhält, und die einzigen Beschränkungen sind, daß dieses nicht älter sein darf als der Adoptivvater, daß im Falle männlicher Deszendenz ein männliches Adoptivkind nur als „Mukoyoshi" aufgenommen werden darf, das heißt zu dem Zwecke, daß er eine Haustochter heiratet, und daß ein Vormund sein Mündel nicht adoptieren kann. Ehegatten können nur gemeinsam in ein Adoptionsverhältnis eintreten. Ausführlich ist auch die Auflösung des Adoptionsverhältnisses geregelt, wobei die Ähnlichkeit mit den Bestimmungen über die Auflösung einer Ehe auffällt, wie überhaupt das Adoptionsrecht mit dem Eherecht große Verwandtschaft aufweist. Diese Ähnlichkeit ist kein Zufall, sondern sie ist darauf zurückzuführen, daß nach älterer japanischer Auffassung, wie gezeigt, die Ehe nichts anderes war als die Adoption einer Haustochter, die einem Haussohn dann zur ehelichen Gemeinschaft übergeben wurde. Diese beiden Einrichtungen haben sich daher stets parallel entwickelt.

Durch die Ehe tritt in der Regel die Frau in das Haus des Mannes ein, anders beim „Mukoyoshi" und demjenigen, der einen weiblichen Hausvorstand heiratet. Das neue Gesetz gestattet in diesem Falle, weitergehend als die erwähnte Verordnung von 1873, daß die Frau sich die Vorstandschaft bei der Eheschließung vorbehält. Dann genießt sie alle Rechte des Hausvorstandes und übt dessen Macht auch gegenüber ihrem Gatten aus. Ja, das japanische Gesetz bestimmt sogar, daß ein Ausländer, der eine Japanerin heiratet, welche Hausvorstand ist, dadurch die japanische Staatsbürgerschaft erwirbt.

In der Gestaltung des Eherechtes ist das neue Gesetzbuch am weitesten abgewichen von den Rechten und Sitten des alten Japan; besonders die Stellung der Gattin wurde durch dieses Gesetz vollständig verändert, wenn sich auch schon vorher Ansätze in dieser Richtung geltend gemacht hatten.

Vor allem ist jetzt die Ehe ein Vertrag zwischen den Eheleuten selbst geworden und nicht mehr zwischen ihren Machthabern. Das ist zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber es ergibt sich daraus, daß das Bürgerliche Gesetzbuch eine Verfügungsgewalt über Menschen nicht kennt, daß Zwang als Grund für die Anfechtbarkeit einer Ehe erklärt ist, insbesondere aber aus den Bestimmungen über das Genehmigungsrecht der Eltern respektive des Hausvorstandes.

Noch der Entwurf Boissonads vom Jahre 1890 hatte die Einwilligung der Eltern respektive der weiteren Aszendenten als unbedingtes Erfordernis jeder Eheschließung erklärt.[1] Lag hierin bereits eine sehr bedeutende Abschwächung des Verfügungsrechtes der Eltern über die Kinder, da sie jetzt nur mehr eine Ehe verhindern, nicht aber sie erzwingen konnten, so ging das neue Bürgerliche Gesetzbuch noch um einen Schritt weiter. Der Mann ist jetzt an die elterliche Einwilligung nur bis zu seinem 30., die Frau bis zum 25. Lebensjahr gebunden. Nachher können sie ohne weiteres zur Eheschließung schreiten.[2] Auch die Einwilligung des Hausvorstandes ist zur Eheschließung erforderlich, doch ist die einzige Rechtswirkung der Verweigerung dieser Einwilligung der Ausschluß aus dem Hause.

Das Alter der Heiratsfähigkeit ist für den Mann das vollendete 17., für die Frau das 15. Lebensjahr, also eine Hinaufrückung der Altersgrenze, welche im Taihogesetz mit 15 resp. 13 Jahren festgesetzt war, während sie im siebzehnten Jahrhundert für den Mann das vollendete 16. Lebensjahr war.[3] Die minderjährige Frau kommt unter die Vormundschaft ihres Mannes, falls dieser großjährig ist.

Ein weiterer Punkt, in welchem die neue Kodifikation wesentlich von dem alten japanischen Rechte abweicht, ist der, daß sie nun mit der Anmeldepflicht der Ehen, sowie auch der Adoptionen beim Standesamt Ernst macht. Eine nicht angemeldete Ehe ist nichtig. Diese Bestimmung war, nachdem ihre Durchsetzung früher, wie wir gesehen haben, gescheitert war, bereits in den Entwurf von 1890 aufgenommen worden, und sie hatte zu lebhaften Auseinandersetzungen geführt, da das Verlangen vielfach gestellt wurde, daß die Ehen so wie im Abendland vor dem Standesbeamten geschlossen werden sollten. Dieses Verlangen stieß aber auf heftigen Widerstand, dessen nicht eingestandener Grund der war, daß noch viele Ehen geschlossen werden, bei denen man die Eheschließenden, besonders die Braut, nicht viel um ihre Meinung fragt, und da wäre die Einmischung des staatlichen Beamten gefährlich. Es blieb also auch im neuen Gesetz dabei, daß die Anmeldung der Ehe beim Standesamt durch die Beteiligten und mindestens zwei großjährige Zeugen entweder mündlich oder schriftlich erfolgen muß.

In der Aufzählung der Ehehindernisse, sowie der Gründe der Ungültigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe folgt das japanische Recht im allgemeinen dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch.[4]

Wie sehr sich die Stellung der Frau im modernen japanischen Eherecht gegenüber der Vergangenheit geändert hat, geht am deutlichsten aus jenen Partien des neuen Gesetzes hervor, welche die Ehescheidung regeln. Bis zur Restauration war die Frau in dieser Hinsicht ganz rechtlos, außer wenn der Mann in ihr Haus eintrat, was aber ja die seltene Ausnahme war; der Gatte konnte sie wegschicken, wenn es ihm oder seinen Eltern beliebte. Nun hat sich das wesentlich geändert. Artikel 813 zählt sämtliche Gründe voll-

[1] Vergl. T. Araki, a. a. O., S. 48 ff.

[2] Das japanische Recht folgt hier am nächsten dem französischen (vergl. Artikel 148 ff. Code Napoléon), doch kennt es die Weitläufigkeiten nicht, welche das französische Recht für den Fall des Mangels der Einwilligung vorschreibt (Artikel 151 ff. Code Napoléon).

[3] Vergl. T. Araki, a. a. O., S. 19.

[4] Doch fehlen zum Beispiel die Ehehindernisse der §§ 1314 und 1315, sowie das Erfordernis des Aufgebots.

zählig auf, aus denen ein Gatte den anderen auf Scheidung klagen kann. Es sind dies folgende: 1. wenn der andere Teil eine zweite Ehe eingeht, 2. wenn die Frau einen Ehebruch begeht, 3. wenn der Mann wegen Unzucht gerichtlich bestraft wurde, 4. Verurteilung des anderen Teiles zu einer schwereren Strafe wegen entehrender Delikte, 5. schwere Beleidigungen oder Mißhandlungen durch den anderen Teil, 6. böswilliges Verlassen, 7. schwere Beleidigung oder Mißhandlung eines Teiles durch die Aszendenten des anderen, 8. wenn ein Aszendent des einen Gatten durch den anderen arg beleidigt oder mißhandelt wird, 9. Verschollenheit des anderen Teiles, 10. endlich wenn ein Adoptivsohn eine Haustochter geheiratet hat und die Adoption später aufgelöst wird.

Dieser Artikel gibt der Frau fast die gleichen Rechte wie dem Manne. Eine wichtige Abweichung hiervon ist allerdings der zweite Punkt, und diese Beschränkung, daß wohl der Gatte gegen die Frau wegen Ehebruchs auf Scheidung klagen kann, nicht aber umgekehrt, mutet uns noch immer etwas asiatisch an. Wir dürfen aber nicht außer acht lassen, daß es in europäischen Gesetzbüchern Bestimmungen gibt, die von diesem „asiatischen" Rechte nicht viel abweichen. So gibt das österreichische Recht dem jüdischen Ehegatten das Recht, seine Frau wegen Ehebruchs zu verstoßen (§ 135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), während sie im umgekehrten Falle nur Scheidung von Tisch und Bett verlangen kann. Das französische Recht aber beschränkt das Recht der Gattin, wegen Ehebruchs auf Scheidung zu klagen, auf den Fall, wenn der Gatte mit seiner Konkubine in der Wohnung verkehrt hat, die er mit seiner Frau gemeinsam bewohnt (Artikel 230 des Code Napoléon).

Die Punkte 7 und 8 tragen dem Umstand Rechnung, daß auch heute noch die jungen Ehepaare häufig mit den Eltern des Gatten unter einem Dache bleiben und mit ihnen gemeinsam wirtschaften. Durch das neue Gesetz wird also hauptsächlich die junge Frau geschützt; denn der Fall, daß die Eltern des Mannes von seiner Gattin schwer beleidigt oder gar mißhandelt werden, dürfte wohl zu den größten Seltenheiten gehören. Der Punkt 10 zeigt, wie sehr die durch Adoption geschaffenen Familienbande in Japan den durch Ehe geschlossenen als gleichwertig betrachtet werden. Wie vollkommen dies der Fall ist, geht besonders klar aus der Bestimmung hervor, die einen Adoptivsohn trifft, der mit einer Adoptivtochter desselben Hauses verheiratet ist. Wird das Adoptionsverhältnis gelöst, in dem seine Gattin zu dem Hause steht und verläßt sie damit das Haus, dann hat er die Wahl, entweder sein Adoptionsverhältnis oder seine Ehe aufzulösen.

Außer aus den erwähnten Gründen, in denen eine Ehescheidung durch Richterspruch erfolgt, kann eine Ehe aber auch einverständlich geschieden werden. Der Entschluß der beiden Ehegatten braucht nur auf dem Standesamt in derselben Weise wie die Eheschließung mitgeteilt zu werden.[1] So vernünftig die Gestattung der einverständlichen Scheidung aber auch prinzipiell ist, so birgt sie doch unter den bestehenden Verhältnissen in Japan eine große Gefahr für die Rechte der Frau, welche leicht zu einem „Einverständnis" gezwungen werden kann, dessen Freiwilligkeit weder von einem Gericht noch von einem Standesbeamten kontrolliert wird.

[1] Das deutsche Recht kennt überhaupt keine einverständliche Ehescheidung, das österreichische gestattet Nichtkatholiken die vollständige Trennung der Ehe bei „unüberwindlicher Abneigung" der Ehegatten, das französische erkennt diese Form der Scheidung an, erschwert sie aber sehr.

Immerhin hat aber das Gesetz ganz offensichtlich die Stellung der Frau in der Ehe wesentlich gefestigt. Während in den achtziger Jahren das Verhältnis der Ehescheidungen zu den Eheschließungen eines Jahres ungefähr das von einem Drittel war,[1] sank es kaum ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits auf etwa ein Fünftel, wobei zu bedenken ist, daß die meisten Frauen des Landes von ihren Rechten noch gar nichts wissen und es ihnen auch meist an Kraft und Selbständigkeit gebricht, um von ihnen Gebrauch zu machen.

Bezüglich der Kinder gilt bei der Scheidung noch immer im allgemeinen der Grundsatz, daß diese dem Hause verbleiben, das heißt gewöhnlich dem Vater; doch können bei einverständlicher Ehescheidung die Eltern anders beschließen, bei der gerichtlichen kann das Gericht andere Verfügungen treffen.

In der Regelung des ehelichen Güterrechtes folgt das japanische Recht ziemlich genau dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, nur daß es dessen Vorschriften vereinfacht.[2] Der Gatte ist Verwalter und Nutznießer des von der Frau eingebrachten Gutes,[3] vermögensrechtlich steht diese unter seiner Vormundschaft. Die rein vermögensrechtlichen Bestimmungen sind auch hier lediglich dispositives Recht, welches durch Ehevertrag geändert werden kann, doch muß ein solcher Vertrag bereits vor der Eheschließung abgeschlossen worden sein. Eine Änderung der vermögensrechtlichen Beziehungen während der Ehe ist unstatthaft. Für die Abweichungen von dem gesetzlichen ehelichen Güterrecht stellt das japanische Gesetz gar keine Normen auf. Auch Mitgift, Widerlage, Witwengehalt usw. finden keine spezielle Regelung. Es gelten einfach die Vorschriften des übrigen Vermögensrechtes.

Die elterliche Gewalt auch über die unehelichen Kinder ruht zunächst beim Vater, nur wenn dieser nicht dem Hause angehört, wenn er tot oder unbekannt ist oder unfähig, sein Recht auszuüben, geht sie an die Mutter über, wenn diese dem Hause angehört; doch ist sie bei allen wichtigen vermögensrechtlichen Verfügungen an die Zustimmung des Familienrats gebunden. In den Bestimmungen über Umfang und Inhalt der elterlichen Gewalt folgt das japanische Recht im allgemeinen dem deutschen.[4] Der Vater hat auch hier jetzt nur mehr

---

[1] Für die älteren Zeiten fehlt eine halbwegs verläßliche Ehestatistik, aber auch noch in den achtziger Jahren war sie notwendig unvollständig, da der Registrierzwang, wie wir gesehen, nicht vollständig durchzuführen war. Trotzdem so die Zahlen eher zu niedrig sind, dürfen wir sie doch gewiß nicht als den regulären Verhältnissen Japans entsprechend betrachten, da in der Zeit einer so gewaltigen Gärung wie seit der Restauration in Japan und bei einer solchen Verschiebung aller wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auch die Ehe gewiß bei der allgemeinen Unsicherheit besonders stark in Mitleidenschaft gezogen war. So betrug im Jahre 1888 die Zahl der Scheidungen 392,75 vom Tausend der Heiraten, in Bayern, dem deutschen Bundesstaat, der die meisten Scheidungen aufzuweisen hat, zur selben Zeit 6,21 vom Tausend.

[2] Doch existieren einige nicht unwesentliche Unterschiede. So kennt das japanische Recht den Begriff des „Vorbehaltsguts" (vergl. §§ 1365 ff. des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht. Hingegen kann in Japan die Einwilligung der Gattin zu Rechtsgeschäften, welche ihr Gut betreffen, nicht durch Gerichtsbeschluß ersetzt werden (vergl. § 1379 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs).

[3] Wenn die Frau Hausvorstand ist, verwaltet und nutzt sie das Vermögen ihres Gatten und hat für den Haushalt aufzukommen.

[4] Doch besteht zum Beispiel der wichtige Unterschied, daß nach japanischem Rechte das, was ein Kind durch eigene Arbeit erwirbt, nicht sein „freies Vermögen" wird (vergl. § 1651 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs).

das Recht, das ungehorsame Kind, „soweit es notwendig ist", zu bestrafen, eventuell kann er es in ein Korrektionshaus geben; doch wird die Zeit der Anhaltung in dieser Anstalt nicht vom Vater, sondern vom Gericht bestimmt.

Die elterliche Gewalt erlischt, sobald das Kind die Großjährigkeit, das ist das 21. Lebensjahr, erreicht und wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt hat, sie kann aber auch vom Gericht aberkannt werden, wenn der sie Ausübende seine Gewalt mißbraucht oder ein ausschweifendes Leben führt.[1]

Sind beide Eltern gestorben oder sonst nicht in der Lage, die elterliche Gewalt auszuüben, so wird derjenige Vormund, der dazu im Testament jenes Ehegatten ernannt ist, der zuletzt die elterliche Gewalt ausgeübt hat. Ist dies nicht geschehen, so wird dem Hausvorstand die Vormundschaft übertragen; wenn auch dies nicht möglich ist, wird der Vormund vom Familienrat nominiert. Dieser wird vom Gericht aus den nächsten Verwandten des Mündels berufen.

Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs Japans stellt sich also als ein Versuch dar, das überkommene japanische Feudalrecht mit dem modernen europäischen zu vereinigen, die alte Familienorganisation den Anforderungen der neuen Zeit anzupassen, das Prinzip der Hausgemeinschaft mit dem des Individualismus zu versöhnen. Das Haus besteht noch fort als familienrechtliche Grundeinheit unter der Herrschaft des Vorstandes; aber diese Herrschaft ist rechtlich kaum mehr als ein Schein, die Verfügungsgewalt über die Hausgenossen ist erloschen, diese haben ihre eigenen Rechte, die Großjährigkeit macht sie rechtlich ganz unabhängig. Am einschneidendsten ist die Veränderung in der Stellung der Frau, die, noch vor kurzem ohne jedes eigene Recht, nun dem Manne fast gleichgestellt ist.

Wie sehr sich gerade in dieser Hinsicht in den letzten Jahren auch die Anschauungsweise der Männer geändert hat, geht nicht nur daraus hervor, daß heute in Japan nicht nur auch für die Mädchen die allgemeine Schulpflicht gilt,[2] und daß es auch eine ganze Reihe höherer Lehranstalten für das weibliche Geschlecht gibt, daß die Regierung sogar auch Frauen nach Europa und Amerika zu Studierzwecken schickt; der große Wandel in der ganzen Betrachtungsweise sexueller Probleme und damit der Stellung des Weibes kommt wohl am deutlichsten zum Ausdruck in der Frage der Prostitution.

Zwar hatte schon eine kaiserliche Verordnung vom Jahre 1872 den Verkauf von Mädchen an Freudenhäuser ausdrücklich verboten, aber das Unwesen blühte weiter, nur unter anderer Gestalt: der Bordellwirt gab den Eltern Darlehen, dem Mädchen Kleider und sonstige Vorschüsse, und solange dies

---

[1] Diese Bestimmung entspricht dem österreichischen Gesetz (vergl. §§ 177 ff. des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs); sie geht weiter als das deutsche (§ 1680 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs); insbesondere aber behauptet das japanische Gesetz hier den patriarchalen Standpunkt lange nicht so starr wie das französische (vergl. Artikel 373 Code Napoléon).

[2] Im Jahre 1897 besuchten erst 51 Prozent der schulpflichtigen Mädchen auch tatsächlich die Schule (gegen 81 Prozent der Knaben), im Jahre 1901 bereits 81 Prozent der Mädchen (gegen 94 Prozent der Knaben). Außer höheren Elementarschulen für Mädchen und Lehrerinnenbildungsanstalten gibt es seit 1901 auch eine aus Privatmitteln erhaltene „Frauenuniversität" in Tokio, welche aber wenigstens vorläufig höchstens auf dem Niveau eines westamerikanischen „College" steht.

nicht alles samt Zinsen abbezahlt war, durfte sie das Haus nicht verlassen. Um das Jahr 1890 versuchten nun verschiedene zum Christentum übergetretene Japaner eine Agitation zugunsten dieser Mädchen, sie drangen aber damit nicht durch, niemand achtete auf sie, ihre öffentlichen Vorträge wurden von den Zuhörern niedergezischt. Eine Verordnung, welche den Mädchen gestattete, ihr Gewerbe gegen einfache Anzeige bei der Polizei zu verlassen, wurde von dieser selbst, die auch in Japan mit dem Zuhältertum oft sehr freundliche Beziehungen unterhält, dadurch wertlos gemacht, daß sie außer der Unterschrift des Mädchens auf der Anzeige des Austritts aus dem Bordell auch die des Wirtes verlangte. Im Jahre 1900 aber leitete, anknüpfend an einen speziellen Fall, in dem das Gericht gegen den Bordellwirt entschieden hatte, die Heilsarmee, unterstützt von einer großen Zahl japanischer Menschenfreunde, einen heftigen Kampf gegen die Bordellwirte ein, der zu ungeheuren Unruhen führte. Jetzt aber stand die öffentliche Meinung ganz auf der Seite der Befreiung der Prostituierten, und am 2. Oktober 1900 erschien ein Erlaß der Regierung, der alle Hindernisse beseitigte, die dem Austritt aus einem Freudenhaus bis dahin entgegengestanden hatten. Einem wie dringenden Bedürfnis diese Einschränkung der Ausbeutung entsprach, geht schon daraus hervor, daß in den nächsten vier Monaten von den 6335 polizeilich zugelassenen Dirnen Tokios mehr als 1100 die Wirte verließen.[1] Die Prostitution wird infolgedessen wohl kaum an Umfang verloren haben, wohl aber die Ausbeutung der Prostituierten, und ungemein charakteristisch ist die vollkommen veränderte Haltung der Öffentlichkeit zu dieser Frage seit den letzten zehn Jahren; ein Symptom dafür, daß die sexuelle Frage jetzt mit ganz anderem Ernste behandelt, der Frau ihre sexuelle Würde viel bereitwilliger eingeräumt wird.

Übrigens macht sich auch unter den japanischen Frauen selbst seit einigen Jahren eine lebhafte Emanzipationsbewegung geltend, welche besonders in der Gründung zahlreicher Frauenvereine und auch Frauenzeitungen[2] zum Ausdruck kommt. Zugleich wird auch von seiten fortschrittlich gesinnter Männer eifrig in derselben Richtung agitiert.[3] Eine Folge dieser Bewegung ist, daß auch der Charakter der Frauen, welche dem modernen Leben nahe stehen, sowie ihre Lebensgewohnheiten sich von Grund aus geändert haben, die alte und die neue Generation unter den japanischen Frauen verstehen sich noch weniger, als dies bei den Männern der Fall ist.[4]

Es ist nicht zu verkennen, daß die europäische, in diesem Falle vielleicht noch mehr die amerikanische, Ideologie viel dazu beigetragen hat, die Stellung der Frau zu verbessern. Aber diese Ideologie konnte eben nur wirken unter Verhältnissen, die ähnlich sind wie die ihres Mutterlandes, in einer kapitalistischen Welt. Während der Feudalismus nur den waffenfähigen Mann als vollgültig anerkennt, während ihm das Weib nur das Mittel ist, um kräf-

---

[1] Vergl. Bacon, a. a. O., S. 319 ff.

[2] Bacon gibt die Zahl der Exemplare, welche von allen diesen meist allerdings recht minderwertigen Blättern zusammen herausgegeben werden, mit etwa 40000 an (a. a. O., S. 306).

[3] Vergl. zum Beispiel Dr. Riotaro Hata, a. a. O., und Naomi Tamura „Warum heiraten wir?" Wiesbaden 1898. Das wichtigste Buch dieser Richtung ist Fukuzawas „Neue Wissenschaft der Frau", welches aber meines Wissens in keine europäische Sprache übersetzt ist. Miß Bacon gibt eine kurze Inhaltsübersicht (a. a. O., S. 307 ff.).

[4] Vergl. die anschauliche und humorvolle Schilderung bei Bacon, a. a. O., S. 311 ff.

tigen männlichen Nachwuchs zu erhalten, verschwindet vor dem Kapital der Unterschied des Geschlechtes, da es alle persönlichen Beziehungen in sachliche Verhältnisse verwandelt. Es gibt heute auch in Japan selbständige weibliche Kaufleute und Industrielle, ja Bacon erwähnt auch einen weiblichen Bankier; und das neue Bürgerliche Gesetzbuch gesteht auch diesen Frauen in ihrem Geschäft vollständige Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Manne zu. Zugleich haben sich eine ganze Reihe anderer Berufszweige der bürgerlichen Frau neu erschlossen. So gab es zum Beispiel bereits im Jahre 1898 mehr als 10000 Lehrerinnen und mindestens 4000 Krankenpflegerinnen, ferner Telephonistinnen, Zeitungsreporterinnen, Schriftstellerinnen usw., abgesehen von den alten Berufen als Wirtin, Seidenzüchterin usw. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß das japanische Privatrecht in nicht zu ferner Zeit auch die letzten Beschränkungen der Frauenrechte wird fallen lassen, daß insbesondere auch nicht mehr die Frau allein wird für den Ehebruch zur Verantwortung gezogen werden.[1]

Eine zweite Anforderung der neuen Zeit an die Gesetzgebung, vielleicht noch dringender als die der Emanzipation der Frau, war die wirtschaftliche Befreiung des Individuums von den Fesseln der Hausgemeinschaft.[2] Rechtlich ist auch diese heute fast ganz vollzogen. Die Gesamthaftung der Hausgenossen, das ausschließliche Eigentum des Vorstandes an allem Vermögen des Hauses haben aufgehört, der Haussohn ist, sobald er das Alter der Großjährigkeit erreicht hat, rechtlich unabhängig, die Gründung von Zweigfamilien ist nicht mehr beschränkt, sie bedarf aber noch der Einwilligung des Vorstandes. Doch spricht schon die geringe Kopfzahl, welche heute durchschnittlich einem Hause angehört,[3] dafür, daß diese Einwilligung nur selten verwehrt wird. Kann ja der großjährige Hausgenosse am Austritt aus dem Hause auch ohne Einwilligung des Vorstandes nicht mehr verhindert werden.

Tatsächlich liegen aber die Verhältnisse doch anders. Praktisch besteht noch heute innerhalb der Familie das streng patriarchalische Regiment des pater familias, die gesellschaftliche Bedeutung der Familie übertrifft noch immer bei weitem die des Individuums.[4] „Die auflösenden Wirkungen der individualistischen Zeittendenzen", sagt Fukuda, „haben die Familie nur erst äußerlich, in rechtlicher Beziehung, berührt; Sitte und Gewohnheit haben sie in gesellschaftlicher Beziehung noch als Einheit zusammengehalten."[5]

Diese Sitte und Gewohnheit finden aber eine sehr materielle Grundlage im Erbrecht, das ja überhaupt stets das Rückgrat des tatsächlichen Familienrechtes ist. So individualistisch nämlich auch das oben dargestellte Erbrecht der Kodifikation aussieht, läuft es doch materiell fast ganz auf die Erstgeburtsfolge hinaus. Die sogenannte „Erbfolge in Vermögen", für welche das Gesetz die Gleichberechtigung aller Kinder des Erblassers bestimmt, ist nämlich eine

---

[1] Ehebruch wird heute nur an der Frau und ihrem Mitschuldigen auf Antrag des Gatten gestraft, und zwar mit Gefängnis mit Arbeitszwang in der Dauer von sechs Monaten bis zu zwei Jahren. Dieselbe Strafe ist auf Bigamie gesetzt.

[2] Dafür, wie heftig dieses Bedürfnis nach Befreiung des Individuums von der Familie heute in Japan empfunden wird, ist charakteristisch Kitasatos auch sonst interessantes Drama „Fumio" (Dresden und Leipzig 1900, E. Reißer).

[3] Im Durchschnitt kamen auf eine Haushaltung 1896 5,43 Köpfe.

[4] Vergl. Fukuda, a. a. O., S. 187.

[5] Fukuda, ebendaselbst.

ziemlich belanglose Ausnahme, das Schwergewicht des gesamten Erbrechtes ruht nach wie vor in der Nachfolge in die Vorstandschaft des Hauses, für welche die strenge Erstgeburtsfolge mit Vorzug des männlichen Geschlechtes vorgesehen ist. Die „Rechte und Pflichten", in welche der Hauserbe nach Artikel 986 folgt, umfassen nämlich in erster Linie alle Vermögensrechte des ehemaligen Vorstandes. Die Hausgenossen sind zwar zu eigenem Erwerb berechtigt; im Zweifel wird aber angenommen, daß das vorhandene Vermögen dem Hausvorstand gehöre. Die Vermögensmassen also, welche nach dem Tode eines Hausgenossen zur gleichmäßigen Verteilung unter seine Kinder kommen, werden stets gering sein, schon deshalb, weil es die Regel ist, daß ein jüngerer Hausgenosse, sobald er wirtschaftlich selbständig geworden ist, auch ein eigenes Haus gründet, sein Nachlaß geht aber dann wieder ungeteilt auf seinen ältesten Sohn über. Daran kann auch der Hausvorstand selbst nicht viel ändern; denn der Pflichtteil des Hauserben umfaßt, wenn er ein Deszendent des Erblassers ist, die Hälfte, sonst ein Drittel von dessen gesamtem Vermögen, und zur Wiederherstellung dieses Pflichtteils können sogar frühere Schenkungen widerrufen oder eingeschränkt werden.

Es ist daher nur natürlich, daß der neue Hausvorstand, der in der Regel allein Vermögen besitzt, seine jüngeren Geschwister und deren Angehörige beherrscht, da sie und solange sie von ihm materiell abhängig sind.

Zur Erklärung dieses eigentümlichen Widerspruchs zwischen der Form des Gesetzes, welches ein europäisches Erbrecht mit gleicher Teilung des Vermögens unter die Erben einzuführen scheint, und seinem Inhalt, welcher der eines kaum beschränkten Majorats ist, genügt es nicht, auf den sakralen Charakter der Hausvorstandschaft und darauf hinzuweisen, daß in solchen Dingen, die so tief in das ganze geistige und Gefühlsleben einer Nation eingreifen, ein so rascher Wandel unmöglich sei. Abgesehen davon, daß das japanische Volk in den letzten Jahrzehnten viele Wandlungen durchmachen mußte, die ebenso einschneidend waren, hat das japanische Recht selbst mit dem priesterlichen Charakter der Hausvorstandschaft gebrochen, als es Frauen nicht nur für berechtigt erklärte, in die Vorstandschaft einzutreten, sondern auch diese trotz der Verehelichung beizubehalten, obwohl die gebührenden Opfer für die Vorfahren nur von einem Manne dargebracht werden können.

Auch der Hinweis auf das Taihogesetz bietet keine Erklärung. Die Restauration des Jahres 1867 hat zwar in der Wahl der Namen usw. oft auf die Taikwareform Bezug genommen, aber einen wirklichen, praktischen Einfluß konnten diese Analogien auf die moderne Gesetzgebung nicht gewinnen. Zudem hatte die Nachfolge in die Hausvorstandschaft des Taihogesetzes wirklich im Gegensatz gestanden zu der Erbschaft des Vermögens, und erst das Joyeigesetz hatte im dreizehnten Jahrhundert den Grundbesitz mit der Vorstandschaft rechtlich verbunden.

Endlich kann man sich auch nicht auf die Abneigung des japanischen Rechtsbewußtseins gegen den Individualismus berufen; denn diese Aversion hätte sich dann um so deutlicher in der Frage der Allmenden und des Gemeindebesitzes überhaupt zeigen müssen, während das neue Gesetz gerade die stärksten Handhaben zur Auflösung der letzten Reste der Gemeindegüter bietet.[1]

---

[1] Eine scharfe Kritik des geltenden japanischen Erbrechtes von einem absolut sein wollenden Gerechtigkeitsstandpunkt bei K. Kishi, a. a. O., S. 56 ff.

Der Grund der eigentümlichen Gestaltung des modernen japanischen Erbrechtes liegt tiefer, er liegt in der Klassengliederung der japanischen Gesellschaft.

Ein Hauptmoment, durch welches sich die Entwicklung Japans von der abendländischen unterscheidet, liegt in dem fast völligen Mangel einer starken Kaufmannschaft, eines entwicklungsfähigen Handelskapitals. Die moderne kapitalistische Entwicklung konnte daher auch nicht hier anknüpfen. Die Restauration brachte allerdings eine Bourgeoisie zur Herrschaft, aber sie entstammte weder den alten Kaufmannsgilden noch den Zünften der Handwerker, sie ist größtenteils aus Abkömmlingen des alten Kriegsadels zusammengesetzt. Ihre Ideologie knüpft daher viel mehr an die Anschauungsweise dieser Klasse an als an die des so verachteten alten Bürgertums, bei dem die feudale Eigentumsordnung nie Eingang gefunden hatte. Aber diese neue Bourgeoisie entwickelte sich auch nicht in erster Linie auf den Gebieten des Handels und der Industrie, sondern auf dem der Landwirtschaft. Der Kapitalismus feierte seine ersten Triumphe in Japan auf agrikolem Gebiet. Die Steuergesetzgebung von 1873 war es, welche ihm Bahn brach. Sie ermöglichte es, daß bereits 1886 fast die Hälfte des landwirtschaftlich benutzten Grundbesitzes von Pächtern zugunsten kapitalistischer Landeigentümer bebaut wurde, daß sich die Bauernschaft zum größten Teile in ein Landproletariat verwandelte.[1] In der Industrie und dem Bankwesen mußte die Regierung selbst die Initiative ergreifen, erst später bemächtigte sich das Privatkapital auch dieser Gebiete, und noch heute reicht der Einfluß und die Macht des Industrie- und Handelskapitals noch lange nicht heran an die des Grundbesitzes, und zwar gerade der relativ bedeutenderen Grundbesitzer. Diese sind auch in der Wahlordnung bevorzugt, das japanische Parlament ist hauptsächlich die Interessenvertretung dieser Klasse, die Regierung meist ihr Exekutivorgan. Dies drückt sich am deutlichsten in der Steuergesetzgebung aus: die Grundsteuer ist eher im Rückgang begriffen; Gewerbe- und Einkommensteuer steigen langsam, die indirekten Abgaben ungemein rasch.[2] Dies ist nur der wirtschaftliche Ausdruck der Tatsache, daß das politische Gewicht der grundbesitzenden Klasse am weitaus größten ist, das der Industriellen und Kaufleute geringer, das der kleinen Bauern, Handwerker und Proletarier gleich Null.

Dasselbe Kräfteverhältnis drückt sich aber auch in der Gestaltung des Privatrechtes, speziell des Familienrechtes, aus, wobei zu bedenken ist, daß der japanische Grundbesitz in lauter kleine Parzellen zerfällt, deren weitere Teilung vom landwirtschaftlichen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt gleich mißlich erscheint. Das Vorherrschen des Majoratsgedankens entspricht also ganz den Bedürfnissen der grundbesitzenden Kapitalistenklasse, welche aber sowohl auf ihren eigenen Nachwuchs sowie insbesondere auf die doch nicht mehr außer acht zu lassende Klasse der Industriellen und Kaufleute Rücksicht nehmen und ihnen Zugeständnisse machen mußte; diese sind freilich mager genug ausgefallen.[3]

---

[1] Vergl. „Neue Zeit", XXII, 1, S. 534 ff.

[2] Vergl. „Neue Zeit", a. a. O., S. 669.

[3] Auffallend und ungemein charakteristisch ist die große Ähnlichkeit des neuen japanischen Erbrechtes mit dem in Tirol geltenden Anerbenrecht (geregelt durch das Hofdekret vom 9. Oktober 1795), besonders in der Gestalt, wie es von den Tiroler Gerichten tatsächlich praktiziert wird. Der Anerbe übernimmt den Hof unter sehr günstigen Bedingungen,

So wie manche andere Bestimmung des Familienrechtes kann aber auch die jetzige Regelung des Erbrechtes wohl nur als ein Provisorium betrachtet werden, schon deshalb, weil sie sich im Verlauf der weiteren Entwicklung immer mehr selbst widersprechen muß. Die industrielle Entwicklung, in der Japan begriffen ist, bringt eine stets zunehmende Verselbständigung der Hausmitglieder mit sich, die Gründung von Zweigfamilien wird daher eher zu- als abnehmen. Je mehr dies aber geschieht, desto stärker wird das Majoratsprinzip zum einzig herrschenden, desto unerträglicher muß es aber auch für die industrielle Klasse werden, deren Macht zur gleichen Zeit wächst. Heute hat sich freilich das industrielle und Handelskapital den bestehenden Verhältnissen und dem Prinzip der Hausgenossenschaft teilweise anzupassen verstanden, und zwar mit Hilfe des Aktienrechtes. Viele der in Japan so zahlreichen kleinen Aktiengesellschaften sind nichts anderes als Unternehmungen, welche von Hausgenossenschaften betrieben werden, unter deren Mitglieder der Aktienbesitz verteilt ist. Diese Methode ist aber, wenigstens in der Regel, doch nur bei kleinem Geschäftsumfang und geringer Entwicklung des individuellen Unternehmungsgeistes möglich, ihr ist also kein langes Leben beschieden. In nicht allzu ferner Zeit wird es daher zu einem Kampfe zwischen diesen beiden Klassen, der agrikolen und der industriellen Bourgeoisie, um die Gestaltung des Erbrechtes und damit der Familie kommen müssen, dessen Ausgang natürlich nicht vorhergesagt werden kann. Vielleicht wird der nächste Schritt die Einführung eines auf die landwirtschaftlichen Betriebe eingeschränkten Anerbenrechtes sein.

Das Proletariat ist an diesem Kampfe kaum interessiert. Bei ihm kann von einer „Hausgenossenschaft" schon längst nicht mehr die Rede sein, kaum noch von einer Ehe, die Gestaltung des Erbrechtes im Detail aber kann ihm überhaupt gleichgültig sein. Die proletarische Familie ist heute zerrissen. Tausende von Frauen und Kindern arbeiten heute in der Fabrik,[1] in den „Slum"vierteln Tokios kommen massenhaft Kinder zur Welt, die ihre Eltern niemals kennen lernen. Das Proletariat wird sich daher dereinst sein eigenes Familienrecht schaffen, das heißt erkämpfen müssen.

7. Schluß.

Viermal wurde bisher das japanische Recht in größerem Umfang kodifiziert, und jede dieser Kodifikationen bezeichnet den Abschluß von Klassenkämpfen, in ihnen hat sich jeweils die siegende Gewalt ihr Recht normiert.

---

es ist aber alter Brauch, daß er zugleich die Pflicht und das Recht übernimmt, die jüngeren Geschwister bis zur Großjährigkeit respektive Selbständigkeit auf dem Hofe zu behalten und zu verpflegen, wogegen sie für ihn zu arbeiten haben. Gewohnheitsmäßig wird diese Abmachung sowie das Ausgedinge des überlebenden Elternteils vom Gericht bei der Verlassenschaftsabhandlung angeregt und fast immer abgeschlossen. Die ähnlichen Besitzverhältnisse führen hier zu ähnlichen sozialen Regelungen.

[1] Nach einer Statistik des Jahres 1901 waren zum Beispiel beschäftigt bei:

	Frauen	Auf je 100 Männer
Gewinnung der Rohseide	107348	93
Baumwollspinnerei	53053	79
Zündholzmanufaktur	11385	69
Baumwollweberei	10656	86
Tabakfabrikation	7874	72
Mattenfabrikation	1641	59

Wie aber diese Kämpfe, so sind auch die sich aus ihnen ergebenden Rechtssatzungen ihrem Charakter nach sehr verschieden.

Mit der Taikwareform des siebenten Jahrhunderts trat Japan aus dem Bereich des primitiven Agrarkommunismus in das der geschlossenen Hauswirtschaft, die bis in die neueste Zeit die herrschende Wirtschaftsform bleiben sollte. Dies war also der einschneidendste Wandel, den das Land bis ins neunzehnte Jahrhundert erfuhr. Erst die „Restauration" des Jahres 1867 brachte einen ähnlich gewaltigen Umschwung aller Verhältnisse, den Übergang zu einer neuen Form der gesellschaftlichen Produktion, dem modernen Kapitalismus. In beiden Fällen war zur Durchsetzung dieser neuen Wirtschaftsformen, respektive ihrer gesetzlichen Anerkennung der Sturz einer fest begründeten politischen Macht notwendig, dort der Ujihäuptlinge, hier des Shogunats. In beiden Fällen mußte diese Macht erst gewaltsam gebrochen werden, der Klassenkampf fand seinen revolutionären Abschluß, die nun zur Herrschaft gelangten Klassen diktierten selbstherrlich ein neues, ihr eigenes Recht, das freilich auch in diesem Falle die Vergangenheit weder ignorieren noch verleugnen konnte. Die Frucht dieser beiden Revolutionen waren die zwei größten Kodifikationen Japans, das Taihogesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch.

Der Sieg des Feudalismus über die rein bäuerliche Verfassung der Hausgenossenschaften vollzog sich nicht so rasch, er war nicht das Ergebnis einer Revolution, der Feudalismus entwickelte sich langsam, organisch; er gelangte schon deshalb zu keiner ausführlichen Gesetzesnormierung, weil die Gewohnheit Zeit gefunden hatte, sich den neuen Verhältnissen anzupassen. Aber der Feudalismus selbst bedingt die Anarchie; eine wirklich stabile Zentralgewalt wird erst möglich, wenn der Feudalismus sich bereits zersetzt. Bis dahin herrscht notwendig ewiger Kampf, es gibt keine Unterordnung unter eine allgemeine Norm, außer soweit sie von den ja überall ähnlichen Verhältnissen bedingt ist und sich daher auf Gewohnheit gründet. Der Feudalismus kennt daher auch kein allgemeines Gesetz, sondern nur Regeln, die der Mächtige von seinen Untergebenen befolgt sehen will, und deren Befolgung er erzwingt, soweit eben seine Macht reicht. Eine Sammlung solcher Regeln ist das japanische Joyeigesetz.

Die Errichtung des Polizeistaats der Tokugawas war überhaupt nicht das Endresultat eines Klassenkampfes, eher die Verhinderung oder eigentlich die Verzögerung seiner Austragung. Gerade das annähernde Gleichgewicht der kämpfenden Klassen ermöglichte die absolute Gewalt. Auch der Polizeistaat kennt kein eigentliches Gesetz, für ihn wird alles Privatrecht zum Verwaltungsrecht, für das er lediglich zum eigenen Gebrauch Normen aufstellt. Solcherart sind die „hundert Gesetze" des Iyeyasu.

Auch die japanische Geschichte zeigt also das Recht, insbesondere auch das Familienrecht, als eine Funktion der Wirtschaftsordnung und der durch diese bedingten Klassenkämpfe.

Für die Redaktion verantwortlich: Emanuel Wurm, Berlin W.